



JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 17 • AUSGABE 31 • MAI 2020

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

INHALT

Wie denken Justizvollzugsbedienstete über Suizide und Suizidprävention in Haft?	2
Justizvollzug soll niemand krank machen	12
Die Erforschung des sozialen Klimas im Justizvollzug	17
Fixierungen im Vollzug	24
Prison SMART – Das Stressmanagement- und Resozialisierungstraining für inhaftierte Menschen und Bedienstete im Justizvollzug	34
Computerzugang auf der Zelle	40
Ankündigungen	43
Kontaktadressen	44

Liebe Leserin, lieber Leser,

deutschlandweit wurden zwischen 2000 und 2017 insgesamt 1.347 Suizide in Justizvollzugsanstalten dokumentiert - im Durchschnitt wurden pro 100.000 Gefangene 102 Suizide begangen. Somit sind Suizide eine der wichtigsten Todesursachen im Strafvollzug. „Was denken Justizbedienstete über die hohe Suizidrate und die Suizidprävention?“ Mit dieser Frage haben sich *Dr. Susann Prätör* und *Ulrike Häßler* vom *Kriminologischen Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges* beschäftigt. Sie stellen uns ihre interessante Ergebnisse im vorliegenden einunddreißigsten Justiz-Newsletter vor.

„Suizid ist weniger ein psychiatrisches Problem als ein Resultat aus dem sozialen Zusammenleben in den Justizvollzugsanstalten“, stellte die britische Kriminologin *Alison Lieblich* auf dem Forum Justizvollzug im November 2019 in Freiburg (Schweiz) fest. *Patrick Cotti*

vom *Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug* fasst die Erkenntnisse dieses Forums in seinem Artikel „Justizvollzug soll niemand krank machen“ zusammen. Darin unterstreicht er die Komplexibilität dieser aufgrund der Coronavirus-Welle derzeit etwas außer Acht gelassenen Thematik.

In der Forschung und der Praxis wird das Thema des sozialen Klimas im Justizvollzug zunehmend diskutiert. *Dr. Anna Isenhardt*, *Conor Mangold* und *Prof. Dr. Ueli Hostettler* von der *Universität Bern (Schweiz)* zeigen auf, welche konkreten Auswirkungen das Klima auf Gefangene und Bedienstete hat.

Anfang des Jahres hat das Bundesverfassungsgericht erneut eine aufsehenerregende Entscheidung zu Fixierungen gefällt. Der Strafvollzugsrechts-Experte *Michael Schäfersküpper* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* erläutert in bewährter verständlicher Form

die Auswirkungen für die Praxis.

Prison SMART ist ein Stressmanagement- und Resozialisierungstraining für Inhaftierte und Bedienstete im Justizvollzug, das bereits in 60 Ländern durchgeführt wird. Die *Trainerin Marie-Christine Heuell* erklärt uns, wie das Programm abläuft und welche positiven Auswirkungen es haben kann.

Ein Computerzugang im Haftraum ist für Gefangene nicht vorgesehen. In der größten Schweizerischen Justizvollzugsanstalt, der *JVA Pöschwies bei Zürich*, ist das anders. Dort wurde ein „Mediennetz“ für Gefangene in der Zelle installiert. Der *stellvertretende Leiter Dr. Thomas Sutter* berichtet von seinen Erfahrungen mit diesem Projekt.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Wie denken Justizvollzugsbedienstete über Suizide und Suizidprävention in Haft?

Befunde einer Befragung im niedersächsischen Justizvollzug

von Susann Prätör und Ulrike Häßler

Einleitung und Anlage der Studie

Der Strafvollzug ist vor dem Hintergrund des in § 2 Abs. 2 NJVollzG normierten Grundsatzes, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken sowie der in § 56 Abs.

1 NJVollzG gesetzlich normierten Fürsorgepflicht gegenüber Gefangenen grundsätzlich verpflichtet, möglichst jeden Suizid in Haft zu verhindern. Dennoch belegen regelmäßig verschiedene Studien eine im Vergleich zur Allge-

meinbevölkerung höhere Suizidrate in Haft (Fehrmann & Bulla 2017; Radeloff et al. 2016, Opitz-Welke et al. 2013; Bennefeld-Kersten 2012). Deutschlandweit wurden zwischen 2000 und 2017 insgesamt 1.347 Suizide in Haft



Dr. Susann Prätör (links),
Soziologin M. A.

Ulrike Häßler (rechts),
Sozial- und Organisationspädagogin M. A.

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst

dokumentiert; im Durchschnitt wurden pro 100.000 Gefangene 102 Suizide begangen (Suhling & Dietzel 2018 S. 10f.). Sie stellen eine der wichtigsten Todesursachen in Haft dar, weshalb dem Thema Suizidprävention im Justizvollzug eine besondere Bedeutung zukommt. Die Ursachen sind dabei

komplex und umfassen neben individuellen Merkmalen und Bedingungen der inhaftierten Personen auch Faktoren der Gefängnisumwelt (u.a. Fazel, Ramesh & Hawton 2017; Liebling & Ludlow 2016; Dye 2010; Fazel et al. 2008; Liebling 2006). Letzteres wiederum bezieht sich auf Aspekte der

Ausgestaltung der Haft (u.a. Besuchs-, Freizeitmöglichkeiten), aber ebenso auf Haltungen der Bediensteten gegenüber den Themen Suizid und Suizidprävention. Die Kompetenzen im Umgang mit suizidgefährdeten Gefangenen sowie die individuellen Einstellungen der Bediensteten sind ein

wesentlicher Faktor für die Sicherstellung der bereits angesprochenen gesetzlich normierten Fürsorgepflicht. Bedienstete, die nur unzureichend über Risikofaktoren und -gruppen sowie Bedingungen für Suizide und Suizidalität informiert sind oder der Prävention von

Suiziden insgesamt kritisch gegenüberstehen, dürften diesem gesetzlichen Auftrag weniger gerecht werden können als Bedienstete, die für dieses Thema entsprechend sensibilisiert sind.

Im niedersächsischen Justizvollzug wird das



Der Kriminologische Dienst befindet sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Thema bislang an verschiedenen Stellen bearbeitet. Es ist zunächst Bestandteil der Ausbildung der Justizvollzugsfachwirte und des Einführungsprogramms für die Fachdienste des niedersächsischen Justizvollzuges. Daneben gibt es eine jährlich stattfindende laufbahn- und anstaltsübergreifende

Fortbildung mit dem Titel „Suizidalität bei Gefangenen - Vorbeugen und Handeln“. Darüber hinaus ist Niedersachsen in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Suizidprävention im Justizvollzug als aktives Mitglied vertreten und arbeitet mit den Empfehlungen aus diesem Gremium. Im Rahmen

der Personalpflege ist zudem ein sogenanntes Einsatznachsorgeteam zum Thema Suizid von Gefangenen bzw. Kolleginnen und Kollegen geschult, das im Falle von Suiziden im Vollzug bedarfsgerechte Unterstützungsangebote anbietet.

Im vorliegenden Beitrag werden ausge-

„Um die Einstellungen der Justizvollzugsbediensteten zu den Themen Suizid und Suizidprävention zu erfassen, wurde im Frühjahr 2018 in zwei ausgewählten niedersächsischen Justizvollzugsanstalten des männlichen Erwachsenenvollzuges eine Online-Befragung unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt.“

wählte Befunde zu Haltungen von Justizvollzugsbediensteten gegenüber Suiziden und Suizidprävention in Haft berichtet, die im Rahmen einer Online-Befragung in zwei niedersächsischen Justizvollzugsanstalten erhoben wurden (vgl. für eine ausführliche Darstellung der Befunde Häßler & Prätor 2018).

Um die Einstellungen der Justizvollzugsbediensteten zu den Themen Suizid und Suizidprävention zu erfassen, wurde im Frühjahr 2018 in zwei ausgewählten niedersächsischen Justizvollzugsanstalten des männlichen Erwachsenenvollzuges eine Online-Befragung unter den Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeitern durchgeführt. Der Teilnehmerkreis war dabei nicht auf bestimmte Bedienstetengruppen beschränkt; vielmehr wurden über den zentralen E-Mailverteiler beider Anstalten alle Bediensteten mit einem Link zur Online-Befragung angeschrieben und gebeten, an der Befragung teilzu-

nehmen. Nach einer ersten Ankündigung der Befragung per Mail wurden die Beteiligten zusätzlich im Abstand von zwei Wochen an die Befragungsteilnahme erinnert. Insgesamt beteiligten sich 110 Personen an der Online-Befragung, was bei einer Beschäftigtenzahl im Befragungszeitraum von 424 Be-

diensteten einer Rücklaufquote von 25,9 % entspricht.¹

Von allen Befragten sind etwa zwei Drittel dem Allgemeinen Vollzugsdienst [AVD] zuzuordnen (64,5 %), 22,7 % den Fachdiensten² und 12,7 % der Verwaltung. Ein Abgleich dieser Verteilung mit der tatsächlichen Verteilung

dieser Tätigkeitsbereiche zeigt, dass in einer der beiden Anstalten Bedienstete aus dem Bereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes unterrepräsentiert und Verwaltungskräfte tendenziell überrepräsentiert sind (Häßler & Prätor 2018, S. 8f.). Die Mehrheit der Befragten waren männlich

„Insgesamt beteiligten sich 110 Personen an der Online-Befragung, was bei einer Beschäftigtenzahl im Befragungszeitraum von 424 Bediensteten einer Rücklaufquote von 25,9 % entspricht.“

(70,4 %), entsprechend 29,6 % weiblich. Mehrheitlich sind die Befragten zwischen 36 und 45 Jahre alt (31,8 %) bzw. zwischen 46 und 55 Jahre alt (30,9 %). Zwischen beiden Anstalten gibt es im Hinblick auf die Merkmale Alter und Geschlecht keine statistisch bedeutsamen Unterschiede (Häßler & Prätor 2018, S. 9f.).

Im Rahmen der Befragung wurde zudem erhoben, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits persönlich Erfahrungen mit dem Thema Suizid gemacht haben. Dabei zeigte sich, dass alle Befragten im persönlichen oder beruflichen Umfeld mit Suizidversuchen in Kontakt gekommen sind. Bis auf

eine Befragungsperson waren zudem alle schon einmal mit mindestens einem vollendeten Suizid in ihrem sozialen Umfeld konfrontiert. Insofern spiegelt der vorliegende Beitrag vor allem Haltungen einer Gruppe von Bediensteten wider, die bereits Erfahrungen mit dem Thema gemacht haben. Mehrheitlich betreffen

„Dabei zeigte sich, dass alle Befragten im persönlichen oder beruflichen Umfeld mit Suizidversuchen in Kontakt gekommen sind.“

diese Erlebnisse den Arbeitskontext (im weiteren Sinne): Fast zwei Drittel wurden mit einem Suizid von Gefangenen (62,4 %) sowie ein Fünftel mit einem vollendeten Suizid im Kollegenkreis konfrontiert (20,4 %). Dass sich eine Person aus der Familie bzw. dem Freundes- oder Bekanntenkreis suizidiert



hat, berichten 11 % bzw. 28,7 % der Befragten. Dass sie durch sonstige Personen, die einen Suizid begangen haben, mit dem Thema in Berührung kamen, geben 23,1 % der Befragten an. Im Hinblick auf das Erleben von Suizidversuchen ergibt sich ebenfalls eine Dominanz im beruflichen Kontext (89,1 % bei

Gefangenen, 21,1 % im Kollegenkreis), im Freundes-/Bekanntenkreis wurden 39,4 % damit konfrontiert, in der Familie 15,6 % und durch sonstige Personen 23,9 %.³ Zudem geben zwei Befragte an, bereits selbst einmal einen Suizidversuch unternehmen zu haben.

Befunde der Befragung von Bediensteten

Einstellungen und Haltungen zu Suiziden in Haft

Im Rahmen der Erfassung von Einstellungen zu Suiziden wurden den Bediensteten zunächst verschiedene „Mythen“ zum Thema Suizid präsentiert,

„Fast zwei Drittel wurden mit einem Suizid von Gefangenen (62,4 %) sowie ein Fünftel mit einem vollendeten Suizid im Kollegenkreis konfrontiert (20,4 %).“

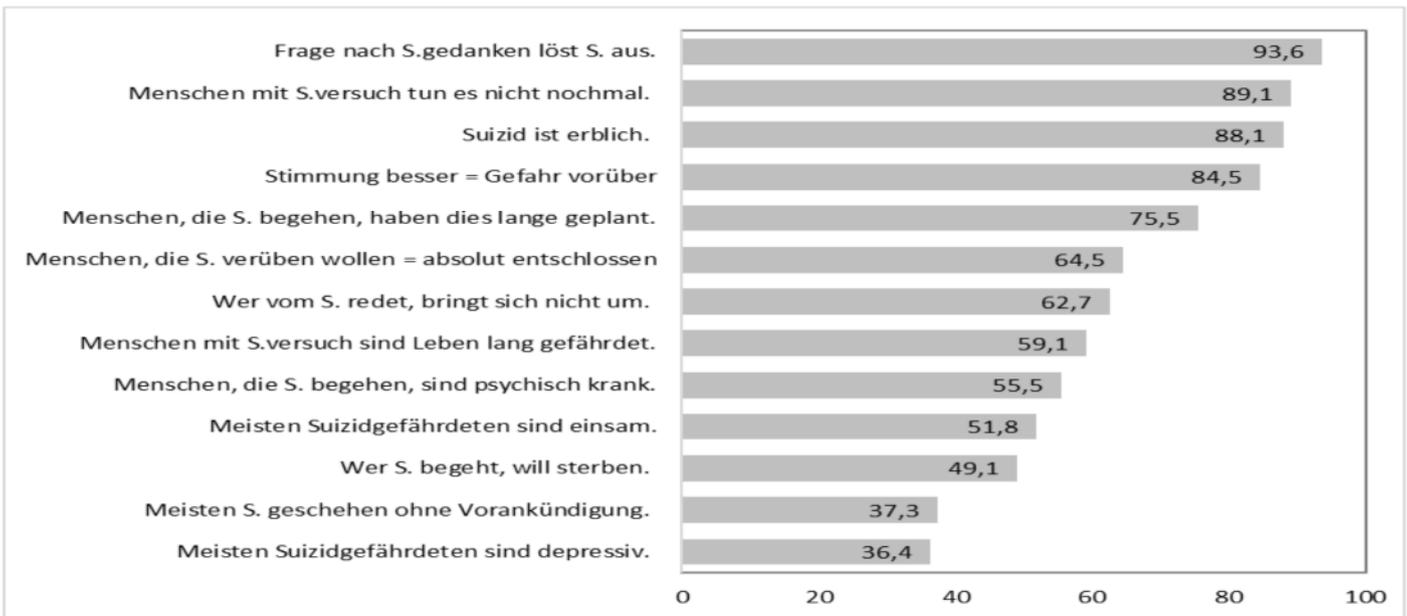


Abbildung 1: **Ablehnung** zu verschiedenen Mythen zum Thema Suizid (in %, Nmin=109)

S= Suizid(e)

denen sie auf einer vierstufigen Skala zustimmen konnten (stimmt nicht, stimmt kaum, stimmt eher, stimmt genau). Die Aussagen gelten als weit verbreitete Annahmen über Suizide, sind aber in ihrem Gehalt als unwahr zu bezeichnen (Listener-Manual, Haider 2015, S. 345f.). Abbildung 1 sind die

Angaben der Bediensteten zu diesem Fragenkomplex zu entnehmen, wobei zur übersichtlicheren Darstellung die Kategorien „stimmt nicht/ stimmt kaum“ zusammengefasst wurden.

Die Abbildung 1 verdeutlicht, dass die Mythen zum Thema Suizid von den Befragten mehrheitlich abge-

lehnt werden; zehn der insgesamt 13 Aussagen werden von mindestens der Hälfte der Befragten als unwahr eingestuft. Insbesondere mit Blick auf die ersten fünf Aussagen zeigt sich eine sehr hohe Einigkeit der Bediensteten. Die Befunde deuten darauf hin, dass Bedienstete einen kriti-

schen und differenzierten Blick auf weit verbreitete Annahmen zum Thema Suizid haben.

Gleichzeitig wird deutlich, dass im Hinblick auf zwei Mythen durchaus gewisser Aufklärungsbedarf besteht. So lehnen jeweils nur etwas mehr als ein Drittel der Bediensteten die Aussage ab,

dass Suizide ohne Vorankündigung geschehen bzw. dass die meisten Suizidgefährdeten depressiv sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass etwa zwei Drittel der Befragten diesen Aussagen zustimmen. Insbesondere die Haltung zur Aussage, ob ein Suizid ohne Vorankündigung ge-

schieht, kann bedeutsam sein für die (Schulung der) Wahrnehmung von Hinweisen, Verhaltensauffälligkeiten und Anzeichen eines Suizides bei Gefangenen. Wer glaubt, dass es keine Vorzeichen oder keine „Vorankündigung“ eines Suizides gibt, wird möglicherweise bestimmte Signale weni-

„Wer glaubt, dass es keine Vorzeichen oder keine ‚Vorankündigung‘ eines Suizides gibt, wird möglicherweise bestimmte Signale weniger wahrnehmen.“

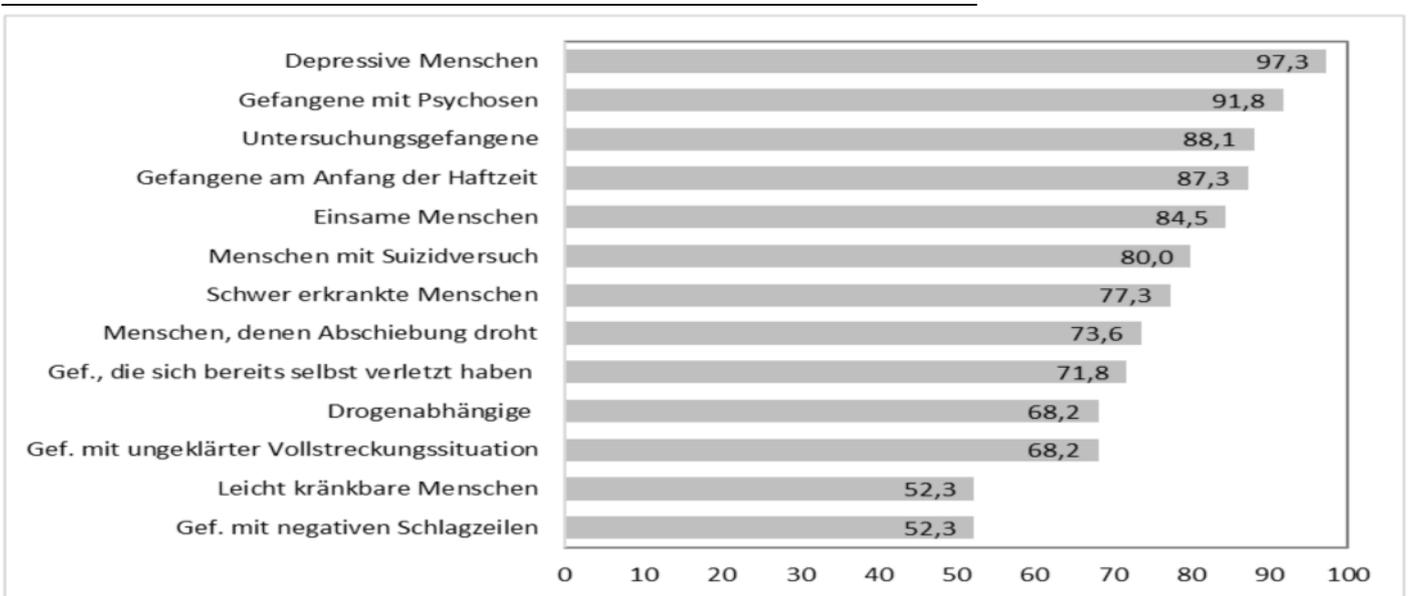
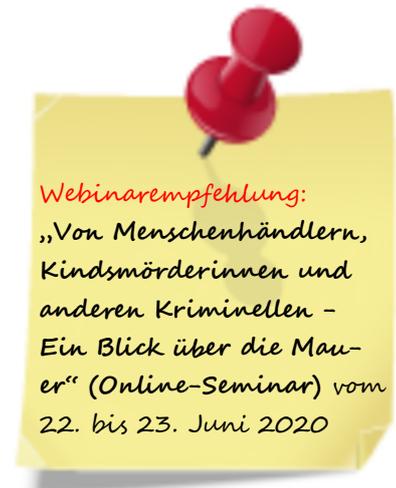
ger wahrnehmen. Zwischen beiden Anstalten, den verschiedenen Funktionen (AVD, Verwaltung, Fachdienste) sowie zwischen den Geschlechtern finden sich mit Blick auf die Beurteilung dieser Aspekte keine statistisch bedeutsamen Unterschiede.

Im Rahmen der Erhe-

bung wurden die Befragten zudem gebeten anzugeben, inwiefern bestimmte Gefangenengruppen in besonderem Maße suizidgefährdet sind. Analog zu der Erfassung bei den Suizidmythen konnte die Antwort auf einer vierfach gestuften Skala zwischen „stimmt nicht“ und „stimmt ge-

nau“ angegeben werden. Da eine Vielzahl verschiedener Gefangenengruppen erfasst wurde, sollen im vorliegenden Beitrag nur diejenigen genannt werden, bei denen mehr als 50 % der Befragten der Meinung waren, dass dies besonders gefährdete Gruppen sind.

Abbildung 2 zeigt,



dass von den Bediensteten ein besonders hohes Risiko bei Gefangenen mit Depressionen und Psychosen vermutet wird. Dies muss nicht zwingend ein Widerspruch zu dem Mythos „Die meisten Suizidgefährdeten sind depressiv“ sein. Auch wenn der überwiegende Teil der Suizidgefährdeten nicht depressiv ist,

kann bei Personen, die depressiv sind, ein besonders hohes Risiko der Suizidgefährdung vorliegen. Die Einschätzung einer erhöhten Suizidalität von Menschen mit Depressionen bzw. Psychosen steht im Einklang mit bisherigen Befunden der Suizidforschung (vgl. u.a. Bennefeld-Kersten 2012; Fazel

et al. 2008; WHO 2007; Schneider 2003). Dies gilt ebenso für die Einschätzung, dass vor allem Untersuchungsgefangene und Menschen am Anfang der Haftzeit ein hohes Suizidrisiko aus Sicht der Bediensteten aufweisen.

Interessant erscheint auch die Angabe, dass leicht kränkbare

Abbildung 2: Besondere Risikogruppen aus Sicht der Bediensteten (in %, Nmin=109)

Gef.=Gefangene

Menschen und Gefangene, über die negativ in den Medien berichtet wird, aus Sicht der Bediensteten einem relativ hohen Suizidrisiko unterliegen. Ein vergleichsweise geringes Suizidrisiko (weniger als 20 % Zustimmung, nicht dargestellt in Abbildung 2) sehen die Bediensteten bei Gefangenen mit kurzen

Haftstrafen, Hafterfahrenen, Obdachlosen, Gefangenen mit Problemen auf Arbeit, Gefangenen über dem 60. Lebensjahr oder solchen, denen Lockerungen nicht gewährt wurden.

Einstellungen zur Suizidprävention in Haft

Relevant für die Arbeit im Justizvollzug ist

aber nicht nur die Haltung zum Thema Suizid im Allgemeinen, sondern vor allem auch die Haltung zum Thema Suizidprävention, gerade weil diese, wie bereits dargelegt, die Verinnerlichung der in § 56 Abs. 1 NJVollzG normierten Fürsorgepflicht widerspiegelt. Um diese zu erfassen, wurden den

„Ein vergleichsweise geringes Suizidrisiko ... sehen die Bediensteten bei Gefangenen mit kurzen Haftstrafen, Hafterfahrenen, Obdachlosen, Gefangenen mit Problemen auf Arbeit, Gefangenen über dem 60. Lebensjahr oder solchen, denen Lockerungen nicht gewährt wurden.“

Befragten verschiedene Aussagen vorgelegt mit der Bitte, diese auf einer vierstufigen Skala („stimmt nicht“ bis „stimmt genau“) zu bewerten. Sie orientieren sich an Instrumenten zur Erfassung von Einstellungen zur Suizidprävention bei verschiedenen Berufsgruppen (z.B. Questi-

onnaire on Attitudes Towards Suicide [ATTS] von Sallander Renberg & Jacobson 2003; Suicide Opinion Questionnaire [SOQ] von Domino et al. 1982; Anderson et al. 2008; „Understanding of Suicidal Patients Scale“ [USP] von Grimholt et al. 2014) und

wurden durch selbst konstruierte Items ergänzt, die sich speziell auf den Haftalltag beziehen.

Aus der Vielzahl an Aussagen konnten vier Faktoren identifiziert werden, deren Häufigkeiten über alle Befragten sowie differenziert nach Tätigkeitsfeld im Vollzug in

Abbildung 3 dargestellt sind. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Faktoren:⁴

- ◇ „Optimistische Sichtweise auf die Pflicht zur Suizidprävention“ (*Cronbachs alpha=.68, M=3.30, SD=.50*)
Beispielaussage:
„Um suizidgefährdete Gefangene muss man sich besonders kümmern, da sie in

besonderem Maße Probleme haben.“

- ◇ „Positive Bewertung der aktuellen Suizidprävention im Justizvollzug“ (*Cronbachs alpha=.59, M=2.68, SD=.55*)
Beispielaussage:
„Der Justizvollzug kümmert sich bislang sehr gut um suizidgefährdete Gefangene.“

- ◇ „Kritische Haltung zur Suizidprävention im Justizvollzug“ (*Cronbachs alpha=.65, M=1.89, SD=.60*)

Beispielaussage:
„Die Suizidprävention hat aus meiner Sicht einen zu großen Stellenwert.“

- ◇ „Ausreichende Ausbildung und Vorbereitung“ (*Cronbachs alpha=.92,*

WIE DENKEN JUSTIZVOLLZUGSBEDIENSTETE ÜBER SUIZIDE UND SUIZIDPRÄVENTION IN HAFT?

$M=2.12$, $SD=.84$)
Beispielaussage: „In meiner Ausbildung habe ich genügend Fähigkeiten erworben, um mit suizidgefährdeten Gefangenen richtig umzugehen.“

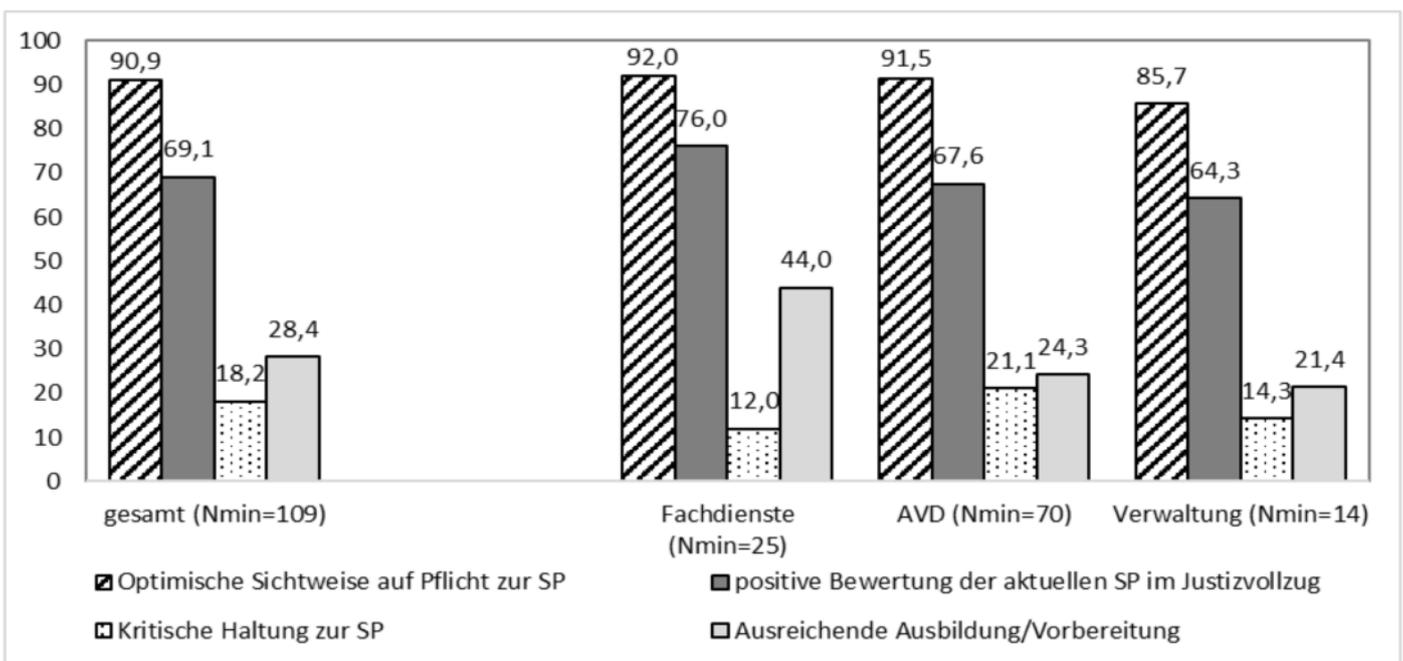
Über alle Aussagen eines Faktors wurde ein Mittelwert gebildet, der dann zur anschau-

lichen Darstellung am Skalenmittelwert (2.50) geteilt wurde: In Abbildung 3 werden die Personen ausgewiesen, die im Mittel einen Wert von 2.50 oder größer hatten (d.h. in der Tendenz eher bzw. sehr zustimmen).

Abbildung 3 lässt zunächst erkennen,

dass insgesamt eine positive Haltung zum Thema Suizidprävention in Haft dominiert. Bezogen auf alle befragten Bediensteten sehen es mehr als neun von zehn Befragten nicht nur als ihre gesetzlich normierte Pflicht, sondern auch als sinnvolle und lohnenswerte Aufgabe an, jeden Suizid zu

„Bezogen auf alle befragten Bediensteten sehen es mehr als neun von zehn Befragten nicht nur als ihre gesetzlich normierte Pflicht, sondern auch als sinnvolle und lohnenswerte Aufgabe an, jeden Suizid zu verhindern.“



verhindern. Die aktuelle Versorgung von suizidgefährdeten Personen bewerten zudem mehr als zwei Drittel (69,1 %) der Befragten positiv. Eine kritische Haltung zur Suizidprävention hat knapp jeder fünfte Befragte. Zwischen den verschiedenen Berufsgruppen gibt es bezüglich dieser drei Krite-

rien keine statistisch bedeutsamen Unterschiede. Auffallend ist schließlich, dass sich die Bediensteten vergleichsweise wenig ausgebildet und vorbereitet fühlen, um diese Aufgabe des Vollzuges zu erfüllen. Nur etwas mehr als jeder vierte Befragte kann den Aussagen, die eine gute Vorbe-

reitung auf den Umgang mit Suizidgefährdeten betreffen, zustimmen. In der Tendenz, wenngleich die Schwelle zur Signifikanz knapp nicht überschritten wird, scheint dies für die Fachdienste in höherem Maße zu gelten als für die AVD-Bediensteten bzw. für die Verwaltung.

Abbildung 3: Haltungen zur Suizidprävention differenziert nach Tätigkeitsbereich (in %) SP=Suizidprävention

Zusammenfassung und Diskussion

Der vorliegende Beitrag dokumentiert ausgewählte Befunde einer der wenigen Untersuchungen im deutschsprachigen Raum zu Haltungen von Bediensteten des Strafvollzuges zu den Themen Suizid und Suizidprävention. Die Befunde belegen, dass

Justizvollzugsbedienstete mehrheitlich über solides Wissen zum Thema Suizid verfügen, insofern die meisten Befragten die zu diesem Thema kursierenden Mythen korrekterweise ablehnen und auch Risikogruppen benannt werden, die bereits in anderen Studien identifiziert wurden. Im Hinblick

auf einzelne Annahmen wie die Zuschreibung von Depressionen gegenüber suizidgefährdeten Menschen und die Frage der Spontanität von Suiziden ist durchaus Aufklärungsbedarf erkennbar. Letzteres ist vor allem deshalb notwendig, weil die Annahme der Unvorhersehbarkeit von Suiziden

„Die Befunde belegen, dass Justizvollzugsbedienstete mehrheitlich über solides Wissen zum Thema Suizid verfügen, insofern die meisten Befragten die zu diesem Thema kursierenden Mythen korrekterweise ablehnen und auch Risikogruppen benannt werden, die bereits in anderen Studien identifiziert wurden.“

ziden folgenreich für die Wahrnehmung von bestimmten Anzeichen sein kann. Darüber hinaus sollte auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung das Thema immer wieder in den Blick genommen werden, jedoch nicht allein aus theoretischer, sondern vor allem auch aus praktischer Per-

spektive. Mehrheitlich berichten die Befragten, in ihrer Ausbildung nicht genügend praktisch Anwendbares über den Umgang mit suizidgefährdeten Gefangenen erlernt zu haben und sich nicht gut darauf vorbereitet zu fühlen, Gefangenen in einer suizidalen Krise zu helfen.⁵ Hier

scheint also aus Sicht der Bediensteten noch ein gewisser Schulungsbedarf erkennbar. Möglicherweise ist diese Einschätzung aber auch der Komplexität des Themas Suizid und Suizidalität und der eingeschränkten Möglichkeiten zu „praktischen Übungen im Umgang mit Suizid-

gefährdeten“ geschuldet, so dass sich Menschen – trotz hoher theoretischer Kenntnisse – nie wirklich ausreichend vorbereitet fühlen würden. Die inhaltliche Vorbereitung im Hinblick auf das Thema ist jedoch als sehr gut zu bezeichnen, wie die Analysen zu den Suizidmythen und den Risikogruppen gezeigt haben.

Im Hinblick auf die Übertragbarkeit der Befunde auf den Strafvollzug insgesamt ist zu beachten, dass „nur“ zwei niedersächsische Anstalten des männlichen (!) Erwachsenenvollzuges in die Erhebung einbezogen wurden, die Zahl der Befragten mit 110 Personen im Vergleich zu den potenti-

ell befragbaren Personen nicht allzu hoch ausfällt und schließlich alle Personen bereits Erfahrungen mit Suizidversuchen im persönlichen bzw. beruflichen Umfeld hatten. Es kann insofern nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. nur die Personen an der Befragung teilgenommen haben, die den Themen Suizid und

Suizidprävention vor dem Hintergrund persönlicher Erfahrungen einen besonderen Stellenwert beimessen. Trotz dieser eingeschränkten Übertragbarkeit deuten die Befunde aber insgesamt darauf hin, dass Bedienstete im Justizvollzug nicht nur den Mythen zum Thema Suizid kritisch gegenüber-

stehen, sondern die Suizidprävention im niedersächsischen Justizvollzug für lohnenswert erachten und die aktuelle Ausgestaltung sehr positiv bewerten.

Literatur

Anderson, A. L., Lester, D., & Rogers, J. R. (2008). A psychometric investigation of the suicide opinion questionnaire. *Death Studies*, 32(10), 924–936. <https://doi.org/10.1080/07481180802440258>.

Bennefeld-Kersten, K. (2012). Suizide von Gefangenen in

Deutschland 2000 bis 2012. Celle: Kriminologischer Dienst des niedersächsischen Justizvollzugs.

Domino, G., Moore, D., Westlake, L., & Gibson, L. (1982). Attitudes toward suicide: A factor analytic approach. *Journal of Clinical Psychology*, 38(2), 257–262.

Dye, M.H. (2010). Deprivation, importation, and prison suicide: Combined effects of institutional conditions and inmate composition. *Journal of Criminal Justice* 38, 796–806.

Fazel, S., Cartwright, J., Norman-Nott, A. & Hawton, K. (2008). Suicide in prisoners: a

systematic review of risk factors. *The Journal of Clinical Psychiatry*, 69, 1721-1731.

Fazel, S., Ramesh, T., & Hawton, K. (2017). Suicide in prisons: an international study of prevalence and contributory factors. *The Lancet Psychiatry*, 4(12), 946-952.

Fehrmann, S., Bulla, S. (2017). Suizidprävention im Jugendstrafvollzug. Eine Systematisierung von Präventionsansätzen in Deutschland. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28, 151-157.

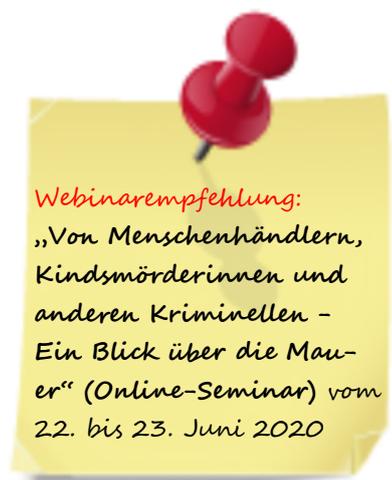
Grimholt, T. K., Haavet, O. R., Jacobsen, D., Sandvik, L., & Ekeberg, O. (2014). Perceived competence

and attitudes towards patients with suicidal behaviour: A survey of general practitioners, psychiatrists and internists. *BMC Health Services Research*, 14(1).

Häßler, U., Prätör, S. (2018). Ergebnisse einer Online-Befragung zum Thema „Suizid und Suizidprävention“ in zwei niedersächsischen

Justizvollzugsanstalten. Celle: Kriminologischer Dienst des niedersächsischen Justizvollzugs.

Haider, Julia (2015). Ausbildung von Listeners. In K. Bennefeld-Kersten, J. Lohner, J. & W. Pecher (Hrsg.), *Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid? Wenn Gefangene sich das Leben nehmen* (pp.343-349). Pabst: Lengerich.



- Liebling, A. (2006). The role of the prison environment in prison suicide and prisoner distress. In G. E. Dear (Ed.), Preventing suicide and other self-harm in prison (pp. 16–28). Houndmills, UK: Palgrave Macmillan.
- Liebling, A., & Ludlow, A. (2016). Suicide, distress and the quality of prison life. In Y. Jewkes, B. Crewe, & J. Bennett (Eds.), Handbook on prisons (pp. 224–245). London, UK: Routledge.
- Opitz-Welke, A., Bennefeld-Kersten, K., Konrad, N., & Welke, J. (2013). Prison suicides in Germany from 2000 to 2011. International Journal of Law and Psychiatry, 36(5-6), 386-389.
- Radeloff, D., Lempp, T., Rauf, A., Bennefeld-Kersten, K., Kettner, M. & Freitag, C. M. (2016). Suizid und Suizidalität unter adolescenten Häftlingen. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 44(1), 9-20.
- Sallander Renberg, E., & Jacobsson, L. (2003). Development

of a questionnaire on attitudes towards suicide (ATTS) and its application in a Swedish population. Suicide & Life-Threatening Behavior, 33(1), 52–64.

Schneider, B. (2003) Risikofaktoren für Suizid. Regensburg: Roderer.

Suhling, S., Dietzel, C. (2018). Suizide im

deutschen Justizvollzug 2000 bis 2017. Untersuchung demographischer und kriminologischer Merkmale unter Berücksichtigung der Strafvollzugsstatistik. Celle: Kriminologischer Dienst des niedersächsischen Justizvollzugs.

WHO (2007). Suizidprävention. Ein Leitfa-

den für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes. Abrufbar unter: https://www.who.int/mental_health/resources/re-source_jails_prisons_german.pdf [21.02.2020].

Fußnoten

¹ Eine um neutrale Ausfälle (wie Krank-

heit oder Urlaub) bereinigte Rücklaufquote kann leider nicht berichtet werden, da Angaben zu den Gründen der Nichtteilnahme nicht vorliegen. Die Rücklaufquoten sind in beiden Anstalten identisch.

² Als Fachdienste zählen Anstaltsleitung sowie psychologischer, sozialer, pädagogi-

scher und ärztlicher Dienst.

³ Bei dieser Abfrage waren Mehrfachantworten möglich, da Berührungspunkte mit vollendeten Suiziden oder Suizidversuchen mit mehreren Personen denkbar sind. Aus diesem Grund ergeben sich Gesamtprozentwerte von über 100 %.

⁴ Diese Faktoren wurden mittels Faktorenanalysen als vier unabhängige Bewertungsebenen identifiziert.

⁵ Dies sind zwei Aussagen, die in die Kategorie „Ausreichende Ausbildung und Vorbereitung“ einfließen.

Kontakt:

Dr. Susann Prätor

E-Mail

susann.praetor@justiz.niedersachsen.de

Telefon

0 51 41 / 59 39 - 401

Ulrike Häßler

E-Mail

Ulrike.Haessler2@justiz.niedersachsen.de

Telefon

0 51 41 / 59 39 - 405

Justizvollzug soll niemand krank machen

von Patrick Cotti

Wer hätte 2019 gedacht, dass die Frage, „Wie gesund ist Justizvollzug?“ derart an Brisanz gewinnt? Als wir das Forum für Justizvollzug von November 2019 vorbereiten, war uns zwar auch damals klar: Psychische und physische Gesundheit von Personen im Frei-

heitsentzug sowie die Gesundheit der Mitarbeitenden im Justizvollzug sind nicht zwei unabhängige Systeme. Mit der heutigen Fokussierung, die Coronavirus-Welle in den Justizvollzugsanstalten möglichst unbeschadet zu durchleben, wird die Komplexität der Fragestellung

im Moment außer Acht gelassen. Eine Ansteckung soll möglichst verhindert werden, der Schutz von Personal und den inhaftierten Personen geht über alles. Und dabei öffnet sich wieder der Fokus bei der Betrachtung der Zu- und Weggänge aller Personen wie Perso-



Patrick Cotti
Direktor des Schweizerisches
Kompetenzzentrum für den
Justizvollzug SKJV in Freiburg
(Schweiz)

nal, Fachleute, Anwälte, Besucherinnen und Besucher und inhaftierte Personen. Die Gesellschaft, auch in den Gefängnissen, ist ein System mit unterschiedlichen Zellen, die unterschiedlich – jedoch unverrückbar – miteinander in Kontakt sind und kommunizieren.

Der Einfluss des Anstaltklimas

Dank unserem Umgang mit dem Coronavirus in der Gesellschaft erkennen wir ein breites Spektrum zwischen erstem unreflektiertem Desinteresse bzw. Ignoranz gegenüber der gesellschaftlichen Tragweite auf der einen Seite, auf der

anderen Seite Verantwortungsübernahme bis zur rigiden Übersteuerung eines komplexen Systems. Wohl wegen des aus unterschiedlichen fachlichen Positionen ausgeführten wissenschaftlichen und politischen Disputs zeigt sich auch die Unsicherheit im Umgang

mit dem System Justizvollzug, mit der wir uns im Berufsleben in einer Justizvollzugsanstalt auseinandersetzen.

Wie gesund ist unser Leben? Dieser Frage haben wir uns vor einem Jahr noch nicht so nahe gesehen wie der Frage „Wie gesund ist Justizvollzug?“ des Forums

Justizvollzug von November 2019. Gleichwohl sind wir schon damals pointiert mit der direkten Wirkung des Anstaltklimas auf die Suizidrate in den Gefängnissen eingestiegen. Die britische Kriminologin Alison Lieblich, Direktorin des „Prisons Research Centre“ an der Universität Cambridge, prä-

sentierte dazu die Erkenntnisse aus ihrer langjährigen Forschung. Nach wie vor ist diese in Justizvollzugsanstalten unbestritten höher als im Durchschnitt des jeweiligen Landes und variiert gleichwohl von Anstalt zu Anstalt stark: Bestimmte Ge-



Das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug befindet sich in Freiburg (Schweiz)

fängnisse sind weniger „tödlich“ als andere, Suizid ist weniger ein psychiatrisches Problem als ein Resultat aus dem sozialen Zusammenleben in Justizvollzugsanstalten.

Liebling entwickelte eine neue Methodologie, um die „moralische Leistung“ einer Anstalt zu messen, d.h. Aussagen zur Qualität des

sozialen Klimas zu machen. Dabei kombinierte sie quantitative mit qualitativ-ethnografischen Methoden. Um herauszufinden, was ein gutes Anstaltsklima ausmacht, fragte sie die Inhaftierten und Mitarbeitenden beispielsweise: Was gibt Ihnen im Gefängnisalltag Energie? Wann fühlen

Sie sich am meisten als Mensch? Wann fühlen Sie sich mit Respekt behandelt? Es zeigte sich, dass etwa die Erlaubnis, auf Wunsch ein Kissen zu bekommen, einen großen Unterschied machen kann. Ein Befragter, dem gestattet wurde, in der Zelle einen Tee selber zuzubereiten, sagte von

„Bestimmte Gefängnisse sind weniger ‚tödlich‘ als andere, Suizid ist weniger ein psychiatrisches Problem als ein Resultat aus dem sozialen Zusammenleben in Justizvollzugsanstalten.“

sich, „als Mensch anerkannt zu werden“. Liebling kritisierte, dass in Gefängnissen das übergeordnete Konzept der Sicherheit zu wenig mit Werten wie Respekt, Menschlichkeit, Vertrauen oder Familienkontakt in Zusammenhang gesetzt werde. Gefängnisse machen sich grundsätzlich zu wenig Ge-

danken darüber, wie Macht ausgeübt werde. Liebling gab zu bedenken, dass nicht nur die Suizidrate, sondern auch die Rückfallquote in engem Zusammenhang mit dem Anstaltsklima stehe. Ihr Fazit: Ein menschlicheres Gefängnis kann Leben retten und ist sicherer für die Inhaftierten

sowie für Personal und Gesellschaft.

Ein Mindestmaß an Eigenwirksamkeit hat eine direkte Auswirkung auf die Gesundheit

Es wird kaum bestritten, dass das Gefühl von persönlicher Sicherheit sowie einem Mindestmaß an Eigenwirksamkeit eine di-

rekte Auswirkung auf die Gesundheit der Betroffenen hat. Je höher der persönliche Stress, desto belasteter wird auch das eigene Immunsystem. Je höher das gegenseitige Misstrauen, desto höher der Stress.

Mitarbeitende schätzen ihre Unterstützung positiver ein

Auch Ueli Hostettler, Leiter der Prison Research Group an der Universität Bern, näherte sich mit seinem Team mittels einer nationalen Befragung von Personal und inhaftierten Personen in Schweizer Justizvollzugsanstalten den Auswirkungen des Anstaltsklimas und zeigt auf, wie „gutes

soziales Klima“ für beide Gruppen positive Auswirkungen hat: Inhaftierte engagieren sich mehr in Therapien, sind psychisch stabiler und reintegrieren sich leichter nach der Haft. Mitarbeitende leiden deutlich weniger oft an einem Burnout und identifizieren sich mehr mit ihrer Tätigkeit. In sei-

„Ein menschlicheres Gefängnis kann Leben retten und ist sicherer für die Inhaftierten sowie für Personal und Gesellschaft.“

ner aktuellen Nationalfondsstudie ging er der unterschiedlichen Wahrnehmung des Anstaltsklimas aus Sicht der Mitarbeitenden und aus Sicht der Inhaftierten nach. Dabei sind teils große Unterschiede in der Rezeption beider Gruppen augenfällig: Mitarbeitende schätzen die Unterstützung, die sie den Inhaftierten zukommen ließen, sowie den Zu-

sammenhalt unter Inhaftierten als tendenziell höher ein als die inhaftierten Personen. Demgegenüber erleben die Inhaftierte die Justizvollzugsanstalten als sicherer als die Mitarbeitenden. Kleinere Anstalten erhielten generell bessere Bewertungen als größere, ebenso der „offene Vollzug“.

Hostettler empfiehlt, das soziale Klima im

Gefängnis durch Personal- und Organisationsentwicklung gezielt zu verbessern und in großen Justizvollzugsanstalten kleinere Untereinheiten zu schaffen. Auch offene Strukturen und die Vermeidung von Überbelegung wirken sich positiv auf das Klima aus. In der Zeit der Pandemie, bei der Besuche und Urlaube nur höchst erswert

durchführbar waren, ermöglichten etwa Skype-Kontakte mindestens eine ansteckungsfreie Möglichkeit, Familienmitglieder in Zeiten größter Verunsicherung zu sehen und damit die Stärkung einer Verbindung, die – in den meisten Fällen – auch nach dem Austritt

zentral für die Orientierung sein wird. Hostettler empfiehlt aus den Erkenntnissen seiner Befragungen und der Studie heraus, die durchaus unterstützenden Bemühungen der Mitarbeitenden gegenüber den inhaftierten Personen besser wahr-

nehmbar zu machen.

Menschenwürdige und faire Interaktionen

In diesem Kontext arbeitet das Schweizer Kompetenzzentrum für den Justizvollzug seit mehr als einem Jahr an einem Handbuch zur dynamischen

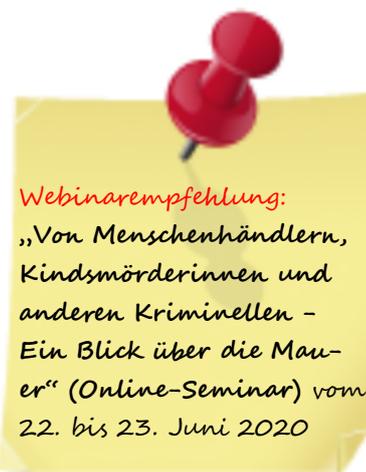
Sicherheit, dem justizvollzugsspezifischen Arbeitsparadigma, welches die Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden und den inhaftierten Personen ins Zentrum stellt und ersteren eine Schlüssel-funktion für die Stärkung der Sicherheit zumisst. Dynamische Sicherheit wird auf internationaler Ebene zunehmend als essen-

tielles Element des Justizvollzugs erachtet. Sie bedeutet die Gestaltung des Justizvollzugsalltags, insbesondere der Interaktionen zwischen dem Justizvollzugspersonal und den inhaftierten Personen, in einer Art und Weise, welche menschenwürdig, respektvoll und fair ist und den Informationsfluss innerhalb der

Institution sicherstellt und positiv beeinflusst. Dadurch sollen relevante Verhaltensänderungen rechtzeitig erkannt und verstanden werden, damit eine zielgerichtete Einflussnahme möglich ist, welche zur Resozialisierung der inhaftierten Personen beiträgt.

Die Erhöhung des respektvollen Um-

„Hostettler empfiehlt, das soziale Klima im Gefängnis durch Personal- und Organisationsentwicklung gezielt zu verbessern und in großen Justizvollzugsanstalten kleinere Untereinheiten zu schaffen“



„Dynamische Sicherheit wird auf internationaler Ebene zunehmend als essentielles Element des Justizvollzugs erachtet.“

gangs zwischen Personal und inhaftierten Personen fördert die Resozialisierung

Hans Wolff, Chefarzt der gefängnismedizinischen Abteilung des Genfer Universitätsspitals HUG und Präsident der Konferenz der schweizerischen Gefängnisärzte KSG, wies im Rahmen des Forums auf die Forde-

rung der WHO nach einer „Health in All Policies“ hin: Jede politische Entscheidung müsse unter dem Aspekt der Folgen für die öffentliche Gesundheit analysiert werden. Gefängnisse sind Zellen der Gemeinschaft, der Gesellschaft. In Bezug auf den Justizvollzug bedeute dies, dass

die Umgebung des Gefängnisses Krankheiten verstärken kann. Zu den Faktoren, welche die Gesundheit in der Haft beeinflussen, gehören u.a.: Zeit in der Zelle bzw. im sozialen Austausch mit Mitgefangenen und Personal, Möglichkeit einer autonomen Gestaltung des Alltags, Aktivitäten,

„Auf der Grundlage eigener Studien kritisierte Wolff insbesondere die Praxis der Einzelhaft, von der keinerlei positive, hingegen aber zahlreiche negative Effekte belegt seien.“

Kontakt mit Angehörigen und Freunden, Disziplinarstrafen. Auf der Grundlage eigener Studien kritisierte Wolff insbesondere die Praxis der Einzelhaft, von der keinerlei positive, hingegen aber zahlreiche negative Effekte belegt seien. Weiter forderte er für den Schweizer Justizvoll-

zug, eine systematische Eintrittsuntersuchung innert 24 Stunden durch eine Gesundheitsfachperson durchzuführen und zu dokumentieren. Seine Forderung, zur Verhütung der Verbreitung von Infektionskrankheiten wäre zudem ein epidemiologisches Screening wichtig,

scheiterte bisher am föderalen Geflecht der Zuständigkeiten, bekommt aber durch die aktuelle Coronavirus-Krise neues Gewicht und sollte neu beurteilt werden.

Systematische Prävention wie überall

Die Nationale Kommission für die Verhü-

tung von Folter (NKVF) führte im vergangenen Jahr Gespräche mit Mitarbeitenden der Gesundheitsdienste und des Vollzugs sowie mit Inhaftierten durch. Sie zog in ihrem Bericht grundsätzlich eine positive Bilanz zur Qualität der Gesundheitsversorgung in den Schweizer Gefängnissen: Die medizinischen Dienste seien, auch im

Notfall, angemessen besetzt. Allerdings kritisierte die NKVF die psychiatrische Versorgung als teils ungenügend. Auch sollten die Justizvollzugsanstalten noch systematischer Prävention betreiben (z.B. durch die Abgabe einer Broschüre zu Gesundheit im Gefängnis beim Eintritt), besser auf die Bedürf-

nisse von weiblichen Inhaftierten eingehen (u.a. durch die kostenlose Abgabe von Schwangerschaftstests und Hygieneartikel) und die Kostenbeteiligung harmonisieren.

Gerade die Beteiligung der inhaftierten Personen an den Gesundheitskosten standen im Zentrum des Schlusspodiums des

„Die Nationale Kommission für die Verhütung von Folter (NKVF) führte im vergangenen Jahr Gespräche mit Mitarbeitenden der Gesundheitsdienste und des Vollzugs sowie mit Inhaftierten durch. Sie zog in ihrem Bericht grundsätzlich eine positive Bilanz zur Qualität der Gesundheitsversorgung in den Schweizer Gefängnissen.“

JUSTIZVOLLZUG SOLL NIEMAND KRANK MACHEN

Forums für Justizvollzug von November 2019. Es wurde über die Verhältnismäßigkeit der Kostenbeteiligung von inhaftierten Personen diskutiert, insbesondere auch über den damit verbun-

denen administrativen Aufwand, der das Personal viel Zeit kostete (Anträge, Formulare), zu Lasten der psychosozialen Behandlung. Das Beispiel einer inhaftierten Mutter, welche auf eine Kri-

senintervention verzichtet, weil sie das Geld lieber ihren Kindern schickt, zeigte das Spannungsfeld der verschiedenen Notwendigkeiten auf, welche in Gefangenschaft noch pointierter zu erkennen und wohl auch noch mit mehr Leid behaftet sind.

Mit der Frage, wie mit Leid umzugehen ist,



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

damit es die Gesundheit einzelner Personen, auch ihrer Familien und der Gesellschaft möglichst nicht tangiert, gelangen wir zur Ausgangsfrage des Forums, wie gesund denn Justizvollzug ist. Was wohl nicht bestritten wird: mit dem Fokus, das System und Zusammenwirken von

Personal und inhaftierte Personen so auszugestalten, dass es möglichst das Gefühl der Selbstwirksamkeit der Beteiligten im vorgegebenen Rahmen erhöht, kann Druck abgebaut werden, was sich positiv auf die Gesundheit von Häftlingen und Mitarbeiten

den in den Justizvollzugsanstalten auswirkt.

<https://www.skjv.ch/de/forum/forum-2019>

Kontakt:

Patrick Cotti

E-Mail

Patrick.Cotti@skjv.ch

Telefon

+41 26 425 44 00

Die Erforschung des sozialen Klimas im Justizvollzug¹

von Anna Isenhardt, Conor Mangold und Ueli Hostettler

Einleitung

Da das Klima einer Institution einen Einfluss auf deren Arbeitsweise und auf die Personen, die in den Institutionen arbeiten oder in diesen untergebracht sind, hat, sind Erkenntnisse über das institutionelle soziale Klima von großer Bedeutung.

Auch im Justizvollzug gewinnt das Thema des sozialen Klimas in den Institutionen zunehmend an Bedeutung und wird sowohl in der Praxis als auch in der Forschung umfassend diskutiert. Verschiedene, hier nur exemplarisch dargestellte Forschungen, zeigen auf, dass

das Klima sowohl einen Einfluss auf die Gefangenen als auch auf die Mitarbeitenden hat. Auf Seiten der Gefangenen war ein positives Anstaltsklima verbunden mit einer größeren Zufriedenheit und Bereitschaft, sich an Rehabilitationsprogrammen zu beteiligen



Dr. Anna Isenhardt (links), Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern (Schweiz) und Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN), Hannover

Conor Mangold (Mitte) und Prof. (FH) Dr. Ueli Hostettler (rechts), Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern (Schweiz)

(Holwells et al. 2009; Tolkin 2016; siehe auch die ausführliche Literaturübersicht bei Guéridon & Suhling 2018). Bei Mitarbeitenden führte ein positives Klima unter anderem zu einer Reduktion von Burnout (Finney et al. 2013). Ein negatives soziales Klima kann hingegen mit negativen Konsequenzen

verbunden sein und bspw. zu einer Zunahme verbaler und physischer Gewalt (Tonkin 2016), einer Verschlechterung der psychischen Gesundheit (Auty & Liebling 2019) sowie zu Störungen der allgemeinen Ordnung führen (Day et al. 2011). Zudem weisen Auty und Liebling (2019) auf den Einfluss

des sozialen Klimas nach der Haftentlassung hin. Wenn Gefangenen in Institutionen mehr Autonomie in alltäglichen Entscheidungen erleben, haben sie auch später in Freiheit häufiger Gelegenheiten zur besseren Lebensgestaltung und Verbesserung ihres Wohlbefindens wahrgenom-

men.

Merkmale des Klimas

Die Frage, was sich hinter dem sozialen Klima einer Institution verbirgt und durch welche Merkmale dieses gekennzeichnet ist, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Innerhalb der

Forschungslandschaft existieren unterschiedliche Definitionen und Begrifflichkeiten (z.B. soziales Klima, Organisationsklima, Gruppenklima, Organisationskultur). Einige dieser Definitionen werden im Folgenden exemplarisch diskutiert.

Moos (1974) hat sich



Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern

als einer der Ersten mit der Erforschung des sozialen Klimas im Justizvollzug beschäftigt und hat vier Klimadimensionen definiert: Materielle, soziale, emotionale und organisationale Dimension. Weiter war für ihn relevant, wie Personen in den Institutionen diese Dimensionen wahrnehmen und darauf rea-

gieren. Obwohl Moos (1974) einen großen Einfluss hatte und hat, wird seine Definition und das auf Basis dieser Definition entwickelte Messinstrument, die Ward Atmosphere Scale (WAS), in der heutigen Forschung häufig, insbesondere wegen methodischer Überlegungen hinterfragt (z.B.

Guéridon & Suhling 2018; Howells et al. 2009; Parker et al., 2003; Schalast 2008). Für Liebling und Arnold (2004; siehe auch Auty & Liebling 2019) fehlten in der Konzeption von Moos vor allem Aspekte der Moral. Deshalb ergänzen sie ihre Definition mit den Dimensionen Gerechtigkeit, Sinn

des Lebens, Anstand, persönliche Entwicklung, Respekt, Menschlichkeit und Lebensqualität. Auf Basis dieser Überlegungen entwickelten sie das Instrument „Measuring Quality of Prison Life (MQPL)“ zur Befragung von Gefangenen (Liebling, Hulley & Crewe 2011) sowie als entsprechendes Pendant für die Mitarbeitenden

das Instrument „Staff Quality of Life (SQL)“ (Liebling, Price & Shefer 2011). Van der Helm et al. (2011) benennen die Unterstützung durch das Personal und positive Beziehungen als zentrale Dimensionen des sozialen Klimas. Auch sie entwickelten ein Messinstrument, das „Prison Group Climate Instrument (PGCI)“. Schalast und

Groenewald (2009, 329) definieren das Klima als „das von den beteiligten Personen erlebte Gesamt der materiellen, sozialen und emotionalen Gegebenheiten einer Institution, welches im Lauf der Zeit Stimmung, Verhalten und Selbstkonzept dieser Personen beeinflussen kann“. Ihnen zufolge sind zentrale Dimensionen des Klimas

das Sicherheitserleben, der Zusammenhalt zwischen Gefangenen sowie die Unterstützung der Gefangenen durch die Angestellten (Schalast 2008; Schalast & Groenewald 2009) und sie entwickelten auf Basis dieser Überlegungen das Instrument „Essen Climate Evaluation

Schema (Essen-CES)“. Tonkin (2016) definiert das soziale Klima in ähnlicher Weise und betont, dass das Klima mehrere Dimensionen enthält, die abbilden, wie Personen eine Institution wahrnehmen.

Diese kurze Darstellung zeigt die hohe

Diversität in der Erforschung des sozialen Klimas, die sich auch in den bisher entwickelten Messinstrumenten widerspiegelt. Trotz Unterschieden scheint jedoch insgesamt die Mehrdimensionalität des sozialen Klimas zentral zu sein und muss bei der Erforschung des Klimas

„Diese kurze Darstellung zeigt die hohe Diversität in der Erforschung des sozialen Klimas, die sich auch in den bisher entwickelten Messinstrumenten widerspiegelt.“

stets berücksichtigt werden. Außerdem nimmt das Klima Einfluss auf verschiedene Dimensionen einer Institution und sollte deshalb auch aus verschiedenen Perspektiven untersucht werden (Tonkin 2016). Zwei und darüber hinaus besonders zentrale Perspektiven sind jene der Gefangenen und des Personals.

Obwohl das soziale Klima im Justizvollzug in Forschung und Justizvollzugsalltag zunehmend an Bedeutung gewinnt, wissen wir immer noch viel zu wenig darüber. Zwar zeigen die erwähnten Studien, dass ein positives respektive negatives Klima mit diversen positiven bzw. negativen Folgen verbunden sein kann.

Weitere Forschungen, die insbesondere die Wirkmechanismen berücksichtigen, sind jedoch notwendig. Je genauer geklärt wird, welche Faktoren das Klima beeinflussen, desto gezielter kann man ansetzen, um das institutionelle Klima im Alltag zu verbessern, auch wenn dieses allgemein als relativ dauerhaft und stabil ange-

„Obwohl das soziale Klima im Justizvollzug in Forschung und Justizvollzugsalltag zunehmend an Bedeutung gewinnt, wissen wir immer noch viel zu wenig darüber.“

sehen wird.

Ein Beispiel aus der Schweiz

In der Schweiz wurde die Wahrnehmung des sozialen Klimas in den Institutionen des Straf- und Maßnahmenvollzugs mit Hilfe des EssenCES (Schalast & Groenewald 2009) im Rahmen einer umfassenden, vom Schweizerischen National-



fonds (SNF) finanzierten und von der Prison Research Group der Universität Bern im Jahr 2017 durchgeführten Befragungsstudie erfasst. Befragt wurden insgesamt

381 Gefangene (Rücklauf 70,4 %) und 1667 (Rücklauf 37,2 %) Angestellte (Isenhardt et al. 2020). Beim Personal wurde eine Vollerhebung durchgeführt und alle Mitarbeitenden in insgesamt 76 teilnehmenden Institutionen (angefragt 83) zur Teilnahme an der Befragung eingeladen.

Zur Befragung der Gefangenen wurde eine geschichtete Zufallsstichprobe gezogen und 20 % der Gefangenen pro teilnehmende Anstalt (28, angefragt 39) um Teilnahme gebeten. Das Personal wurde in allen Regimeformen (Straf- und Maßnahmenvollzug, Untersuchungshaft, Ausschaffungs-

haft, Haftkrankenhäuser) befragt und für die Gefangenen wurden nur jene aus dem Straf- und Maßnahmenvollzug einbezogen. Bei der Befragung der Mitarbeitenden handelte es sich außerdem um die Wiederholung einer im Jahr 2012, damals aber noch ohne Befragungsmodul zum so-

zialen Klima durchgeführten Personalbefragung (Isenhardt, Hostettler & Young 2014).

Ziel der aktuellen Befragung war deshalb unter anderem, erstmals das soziale Klima in den Institutionen des Schweizer Justizvollzugs zu beschreiben und insbesondere Einflussfaktoren zu identifizieren.

Die Analysen dauern weiter an, erste Ergebnisse zeigen jedoch, dass über alle Institutionen und alle Befragten hinweg das Klima als etwas unterhalb oder oberhalb des Mittelwerts der fünfstufigen Antwortskala liegend bewertet wurde und dass sich Gefangene und Angestellte bezüglich

der Wahrnehmung der Klimadimensionen des EssenCES (Zusammenhalt unter Gefangenen, Sicherheitserleben und Unterstützung durch Angestellte) unterscheiden. Es lassen sich jedoch nicht für alle Dimensionen gleichermaßen Unterschiede konstatieren. Die größten Unterschiede

finden sich bezüglich der Unterstützung durch Angestellte. Diese wird von den Angestellten deutlich besser bewertet, was auch die Studie von Day et al. (2011) für Australien belegt. Ein Erklärungsansatz für die unterschiedliche Wahrnehmung könnte einerseits die Diskrepanz zwischen der

Selbst- und Fremdwahrnehmung auf Seiten der Angestellten sein. Sie könnten sich im Vergleich zu den Gefangenen als unterstützender wahrnehmen. Außerdem könnten durch die Gefangenen Erwartungen an die Unterstützung durch die Angestellten vorhanden sein, die diese gar nicht leisten

können. Das Sicherheitserleben wird von den Gefangenen höher eingeschätzt. Bezüglich des Zusammenhalts zwischen Gefangenen unterscheiden sich die Befragten weniger stark. Wie diese Unterschiede zustande kommen und auf was sie genau zurückzuführen

sind, bedarf jedoch weiterer Forschung.

Weiter wurden Zusammenhänge mit individuellen Merkmalen der Befragten (Isenhardt, Mangold & Hostettler 2020) und Merkmalen der Anstalten untersucht (Hostettler, Isenhardt & Mangold 2019). Auf der Ebene der Anstaltsmerkmale zeig-

ten sich zunächst durchweg stärkere Zusammenhänge mit der Klimabewertung durch die Angestellten im Vergleich zu den Gefangenen, aber auch signifikante Korrelationen mit den Einschätzungen der Gefangenen. Im Vergleich zum geschlossenen Vollzug werden alle Klimadimensionen im offenen

Vollzug besser bewertet, sowohl von den Mitarbeitenden als auch von den Gefangenen. Im Maßnahmenvollzug und damit in einem therapeutischen Setting, wird im Vergleich zum Strafvollzug insbesondere die Unterstützung der Mitarbeitenden besser eingeschätzt. Mit zunehmender Anstalts-

größe sinkt die Bewertung der Dimensionen des EssenCES (bei Angestellten und Gefangenen). Gleiches gilt für die Zunahme der Belegungsrate. Bezüglich des individuellen Hintergrunds der befragten Angestellten erwiesen sich je nach Dimension des sozialen Klimas das Alter,

„Im Vergleich zum geschlossenen Vollzug werden alle Klimadimensionen im offenen Vollzug besser bewertet, sowohl von den Mitarbeitenden als auch von den Gefangenen.“

das Geschlecht, die Berufsgruppe (Aufsicht/Betreuung vs. Spezialdienste), das Dienstalter im Vollzug insgesamt sowie in der Anstalt, in der jemand zum Zeitpunkt der Befragung angestellt war, als relevant. Für einige Dimensionen des Klimas war außerdem relevant, ob eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitar-

beiter vorher bereits in einer anderen Anstalt tätig war. Die auf Seiten der Gefangenen einbezogenen individuellen Merkmale wiesen insgesamt weniger signifikante Korrelationen mit den drei Dimensionen des sozialen Klimas auf. Es zeigten sich jedoch für einige Klimadimensionen signifikante Kor-

relationen mit dem Alter, der Staatsangehörigkeit, der Inhaftierungsdauer sowie dem Delikt (Gewaltdelikt, Sexualdelikt), aufgrund dessen die befragten Gefangenen aktuell inhaftiert waren. Die hier vorgestellten Ergebnisse liefern einen ersten Einblick in die Bewertung des sozialen Kli-

„Entsprechende Erkenntnisse können den Verantwortlichen im Justizvollzug helfen, Maßnahmen zu entwickeln, welche das soziale Klima verbessern und die rehabilitative Leistung des Justizvollzugs steigern.“

mas der Institutionen des Schweizer Justizvollzugs und dienen als Grundlage für weitere Analysen. Um den Einfluss dieser Faktoren genauer bestimmen zu können, sind jedoch weitere, multivariate Auswertungen notwendig.

Fazit

Dem sozialen Klima in Institutionen des Jus-



tizvollzugs ist in den letzten Jahren sowohl durch die Forschung

als auch durch die Praxis zunehmend mehr Aufmerksamkeit gewidmet worden. Dabei besteht bislang keine konzeptionelle Einigkeit darüber, was überhaupt unter dem Anstaltsklima verstanden wird. Jedoch weisen verschiedene Studien auf die große Bedeutung des Klimas für die Institutionen

insgesamt, die in den Institutionen inhaftierten Personen und auch für die in diesen tätigen Personen hin. Bislang wissen wir aber immer noch zu wenig über das Wirkungsgefüge. Weitere, koordinierte Forschungen sind nötig und sollten neben den Folgen insbesondere auch die Einflussfaktoren untersuchen.

Entsprechende Erkenntnisse können den Verantwortlichen im Justizvollzug helfen, Maßnahmen zu entwickeln, welche das soziale Klima verbessern und die rehabilitative Leistung des Justizvollzugs steigern.

Literatur

- Auty, K., Liebling, A. (2019). Exploring the relationship between prison social climate and reoffending, *Justice Quarterly*, 37(2), 1-24
- Day, A., Casey, S., Vess, J., Huisy, G. (2011). Assessing the social climate of prisons, Report for the

- Criminology Research Council. Canberra, Australia.
- Finney, C., Stergiopoulos, E., Hensel, H., Banato, S., Dewa, C. (2013). Organizational stressors associated with job stress and burnout in correctional officers: a systematic review, *BMC Public Health*, 13, 1-13
- Guéridon M., Suhling S. (2018). Klima im Justizvollzug, in: Maelicke B., Suhling S. (Eds.) *Das Gefängnis auf dem Prüfstand - Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*, Wiesbaden, Springer Verlag, 239-262.
- Hostettler, U., Isenhardt, A., Mangold, C. (2019). Was wissen wir über das soziale Klima in Schweizer Anstalten des Straf- und Maßnahmenvollzugs? Keynote anlässlich des SKJV – Forum Justizvollzug, Bern, 28. November.
- Howells K., Tonkin M., Milburn C., Lewis J., Draycot S., Cordwell J., Price M., Davies S., Schalast N. (2009). The EssenCES measure of social climate: A preliminary validation

- on and normative data in UK high secure hospital settings, *Criminal Behavior and Mental Health*, 19, 308-320.
- Isenhardt A., Hostettler U., Young C. (2014). *Arbeiten im schweizerischen Justizvollzug. Ergebnisse einer Befragung zur Situation des Personals*, Stämpfli Verlag, Bern.
- Isenhardt, A., Mangold, C., Hostettler, U. (2020). Das soziale Klima in Gefängnissen und Anstalten des Schweizer Straf- und Maßnahmenvollzugs: Unterschiede in der Wahrnehmung von Personal und Gefangenen, *NKrim – Neue Zeitschrift für Kriminologie und Kriminalpolitik* 1(1): 53-66.
- Liebling, A., Hulley, S., Crewe, B. (2011). Conceptualising and Measuring the Quality of Prison Life, in: Gadd, D., Karstedt, S. and Messner, S. (eds.) *The Sage Handbook of Criminological Research Methods*, London, Sage, 358-372.

- Liebling, A., Arnold, H. (2004). *Prisons and their moral performances: A study of values, quality, and prison life*, Oxford University Press, Oxford.
- Liebling, A., Price, D., Shefer, G. (2011). *The prison officer*, Routledge, Abingdon, Oxon
- Moos, R. (1974). Evaluating treatment environments - A social ecological approach, John Wiley, New York.
- Parker, C., Baltes, B., Young, S., Huff, J., Altmann, R., LaCost, H., Roberts, J. (2003). Relationships between psychological climate perceptions and work outcomes: A meta-analytic review, *Journal of Organizational Behavior*, 24, 389-416.
- Schalast, N., (2008). SK-M, ein Kurzfragebogen zur Einschätzung des Stationsklimas im Maßregelvollzug, *Psychiatrische Praxis*, 35, 175-181.
- Schalast, N., Groenewald, I. (2009). Ein Kurzfragebogen zur Einschätzung des Sozialen Klimas im Strafvollzug – Erste Befunde auf Abteilungen des Regelvollzugs

und der Sozialtherapie, Offender Therapy and
in: Haller R., Jehle J. Comparative Crimino-
(Eds) Drogen – Sucht logy, 60, 1376-1405.
– Kriminalität, Mön- van der Helm, P.,
chengladbach, Forum Stams, G. J., der
Verlag Godesberg, 329 Laan, P. (2011). Mea-
-352. suring group climate
Tonkin, M. (2016). A in prison, The Prison
review of questionnaire Journal, 91, 158–176.
measures for asses-
sing the social climate
in prisons and forensic
psychiatric hospitals,
International Journal of

Fußnote:

¹ Diese kurze Darstel-
lung basiert auf einem
ausführlicheren aktuel-
len Text (Isenhardt,
Mangold & Hostettler
2020).

Kontakt:

Dr. Anna Isenhardt

E-Mail

Anna.Isenhardt@kfn.de

Telefon

05 11 / 34 83 6 - 30

Conor Mangold

E-Mail

conor.mangold@krim.unibe.ch

Prof. (FH) Dr. habil.

Ueli Hostettler

E-Mail

ueli.hostettler@krim.unibe.ch

Telefon

+41 31 631 55 83

Internet

<https://prisonresearch.ch>

Fixierungen im Vollzug - Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung -

von Michael Schäfersküpfer

Der nachfolgende Artikel erscheint mit freundlicher Genehmigung des Forums Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Der Artikel ist weitgehend ein Auszug aus SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht. Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung, in: Forum Strafvollzug (FS)

2018, S. 353 bis 359.

Einleitung

Das Jahr 2020 war noch jung. Da hat es das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wieder getan. Am 15.01.2020 hat das Gericht erneut eine aufsehenerregende Entscheidung zu Fixierungen gefällt.¹ Die Fixierung ist eine Form der Fesse-

lung. Der Schwerpunkt der jetzigen Entscheidung liegt beim Strafverfahren gegen Bedienstete, die an der Fixierung beteiligt waren.

Der nachfolgende Text ist ein aktualisierter Auszug aus einem Aufsatz. Die aktualisierten Teile enthalten bereits Ausführungen zu der jetzigen Entscheidung des BVerfG. Diese Ausführ-

Michael Schäfersküpfer,
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

lungen finden sich im Abschnitt „Strafverfahren gegen Bedienstete“ unmittelbar vor dem Schlusswort.

Das Thema der Zulässigkeit von Fixierungen brennt also nach wie vor auf den Nägeln. Das gilt nicht nur für die Bundesrepublik, sondern auch für das deutschsprachige Ausland.² Im Jahr 2018 hat das BVerfG ein

Grundsatzurteil zu Fixierungen gefällt.³ Der nun anzuwendende Richtervorbehalt bedeutete für den Justizvollzug rechtliches Neuland (Art. 104 Abs. 2 GG).⁴

„Es gibt viel zu tun. Packen wir's an!“ Mit diesen Worten schloss im Dezember 2018 der Aufsatz, aus dem der nachfolgende Auszug stammt.⁵ Gesetzgeber

und vollzugliche Praxis haben das Thema inzwischen angepackt und tatsächlich viel getan:

Der Bundesgesetzgeber hat u.a. den gerichtlichen Rechtsschutz für vollzugliche Maßnahmen geregelt, die einem Richtervorbehalt unterliegen (§§ 121a f. StVollzG). Viele Bundesländer haben Ermächtigungsgrundlagen für Fixierun-

gen in ihre Vollzugsgesetze aufgenommen.⁶ Die vollzugliche Praxis hat ihr Handeln überprüft und entsprechend angepasst.

Das Thema ist dennoch kein kalter Kaffee. Das belegt die aktuelle Entscheidung des BVerfG. Das zeigen auch viele Anfragen aus der Praxis und das ungebrochene hohe Interesse bei Fort-

bildungen. Insoweit kann der nachfolgende Text vielleicht eine erste Hilfe sein.

Aktuelle Ergänzungen stehen in eckigen Klammern. Der besseren Lesbarkeit wegen finden sich Paragrafenangaben zu den Vollzugsgesetzen der Bundesländer grds. in den Fußnoten.

[...]



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
in Bad Münstereifel

Sonderfall: Fixierung

Begriff der Fixierung

Die Fixierung ist eine Form der Fesselung. Dabei werden bestimmte Körperstellen z.B. mit breiten und gepolsterten Gurten an einem sog. Fesselungsbett fixiert. Je nach Anzahl der einbezogenen Körperstellen lassen sich 1-Punkt-Fixierungen bis zu 11-Punkt-Fixierungen unterscheiden. ... Bei der

5-Punkt-Fixierung sind z.B. jeweils beide Handgelenke und Fußgelenke sowie darüber hinaus die Körpermitte mit einem Bauchgurt betroffen.⁸ ...

[Das StVollzG des Bundes enthält für die Zivilhaft eine Legaldefinition der Fixierung. Danach ist die Fixierung eine Fesselung, durch welche die Bewegungsfreiheit der Gefangenen

vollständig aufgehoben wird (§ 171a Abs. 1 StVollzG).

Zivilhaft ist ein Sammelbegriff für Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 ff. StVollzG; näher hierzu SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Haftarten, Vollzugsgesetze und Föderalismusreform, in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des nie-

„Je nach Anzahl der einbezogenen Körperstellen lassen sich 1-Punkt-Fixierungen bis zu 11-Punkt-Fixierungen unterscheiden.“

sächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 10, Ausgabe 18, April 2013, S. 14 f.). Der Bund hat für den Vollzug der Zivilhaft die konkurrierende Gesetzgebung für das „bürgerliche Recht“ und das „gerichtliche Verfahren“ in Anspruch genommen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG).⁹

Fixierung und Justizvollzug

Fixierungen können im



Justizvollzug erforderlich sein.¹⁰ In der Praxis haben Gefangene schon versucht, sich in psychischen Akutsituationen frisch vernähte Wunden aufzubeißen. Auch haben Gefangene ihren Kopf immer wieder

gegen Wände und Boden geschlagen.

[...]

Fixierung als eigenständige Freiheitsentziehung

Die Eingriffsintensität der Fixierung ist deutlich größer als bei Maßnahmen, die Gefangene z.B. auf einen Haftraum beschränken. Die Fixierung hebt sogar die Bewegungsfreiheit in dem

Raum auf, in dem sich die Gefangenen gerade befinden. Sie macht den Körper weitgehend bewegungsunfähig.

Tritt zur weitgehenden Bewegungsunfähigkeit noch eine gewisse Dauer hinzu, überschreitet die Eingriffsintensität der Fixierung eine Schwelle. Es entsteht dann eine andere Eingriffsqualität als bei anderen beschränkenden Vollzugs-

maßnahmen: Die nicht nur kurzfristige Fixierung ist eine eigenständige Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 GG). Kurzfristigkeit liegt i.d.R. bei einer absehbaren Dauer von unter einer halben Stunde vor.¹¹

Daran ändert es auch nichts, wenn ein Gericht den Betroffenen bereits die Freiheit entzogen hat. Die nicht nur kurzfristige Fixierung ist

von der grundlegenden richterlichen Anordnung der Freiheitsentziehung nicht abgedeckt.¹² Es handelt sich um eine Freiheitsentziehung.¹³

[...]

Fixierung und Richter vorbehalt

Allgemeines

Da die nicht nur kurzfristige Fixierung eine ei-

„Die nicht nur kurzfristige Fixierung ist eine eigenständige Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 GG). Kurzfristigkeit liegt i.d.R. bei einer absehbaren Dauer von unter einer halben Stunde vor.“

genständige Freiheitsentziehung darstellt, greift unmittelbar der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt (Art. 104 Abs. 2 GG).

[...]

Grundsatz der vorherigen Entscheidung des Gerichts

Die richterliche Entscheidung muss grds. vor der Freiheitsentziehung ergehen (Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG). Es ist allerdings unverzüglich eine richter-

liche Entscheidung herbeizuführen, wenn eine Freiheitsentziehung nicht auf einer richterlichen Anordnung beruht (Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG). Somit kann in Ausnahmefällen auch eine nachträgliche Entscheidung des Gerichts verfassungsrechtlich zulässig sein.¹⁴ Das eröffnet die Möglichkeit für eine behördliche Eilkompetenz.

Voraussetzungen für eine nachträgliche

Entscheidung des Gerichts

Eine nachträgliche Entscheidung des Gerichts ist nur zulässig, wenn der verfassungsrechtlich zulässige Zweck der Freiheitsentziehung bei einer vorherigen richterlichen Entscheidung nicht erreichbar wäre.¹⁵ Die Vollzugsbehörden ordnen Fixierungen bei akuten Selbstgefährdungen an. Daher wird in diesen Fällen die nachträgliche richterliche Ent-

„Somit kann in Ausnahmefällen auch eine nachträgliche Entscheidung des Gerichts verfassungsrechtlich zulässig sein. Das eröffnet die Möglichkeit für eine behördliche Eilkompetenz.“

scheidung zulässigerweise der Regelfall sein.¹⁶

Die nachträgliche Entscheidung des Gerichts ist unverzüglich herbeizuführen „Unverzüglich“ bedeutet hier, dass die Entscheidung ohne jede Verzögerung nachgeholt wird, die nicht aus sachlichen Gründen gerech-



fertigt ist.¹⁷ Sachliche Gründe für eine Verzögerung können z.B. die ordnungsgemäße Protokollierung und das renitente Verhalten der Betroffenen sein. Um dem Gebot der Unverzüglichkeit zu entsprechen, ist ein richterlicher Bereitschaftsdienst in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr erforderlich.¹⁸

Ausnahmen von der nachträglichen Entscheidung des Gerichts

In Ausnahmefällen ist eine nachträgliche Entscheidung des Gerichts verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Der Richtervorbehalt (Art. 104 Abs. 2 GG) dient grds. nicht dazu, bereits beendete Freiheitsentziehungen gerichtlich überprüfen zu lassen. Hierzu steht u.a. der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund greift eine Ausnahme von der nachträglichen Entscheidung des Gerichts (Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG), sofern die Fixierung bereits vor der Entscheidung beendet ist. Gleiches gilt, falls schon bei Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass das Gericht erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung entscheiden wird. Es darf aber keine Wiederholung zu erwarten sein. Gefan-



gene, die fixiert worden sind, können sich allerdings in einem psychischen Zustand befinden, bei dem eine Wiederholung nahe liegt. Die Vollzugsbehörde darf die Ausnahmen von der nachträglichen Entscheidung des Gerichts mit der notwendigen Zurückhaltung bei ihrem Vorgehen berücksichtigen.¹⁹

Regelungsauftrag zum Richtervorbehalt

Das Nähere zum Richtervorbehalt für Freiheitsentziehungen ist gesetzlich zu regeln (Art. 104 Abs. 2 S. 4 GG). Der verfassungsrechtliche Regelungsauftrag für nicht nur kurzfristige Fixierungen trifft nun die vollzuglichen Ländergesetzgeber. [Viele Bundesländer haben mittlerweile entsprechende Regelungen in ihre Vollzugsgesetze aufgenommen.

men.²⁰

[...]

Zuständiges Gericht für Fixierungen

[Das StVollzG des Bundes regelt die gerichtliche Zuständigkeit für Maßnahmen, die nach den Vollzugsgesetzen (auch der Bundesländer) einem Richtervorbehalt unterliegen. Der Bund hat insoweit die konkurrierende Gesetzgebung

„Die Zuständigkeit liegt grds. beim Amtsgericht, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird (§ 121a Abs. 1 StVollzG).“

für das „gerichtliche Verfahren“ in Anspruch genommen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG).²¹

Die Zuständigkeit liegt grds. beim Amtsgericht, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird (§ 121a Abs. 1 StVollzG). Die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit war zuvor streitig.²² Außerdem enthält das StVollzG des Bundes auch Regelungen zum



gerichtlichen Verfahren (§ 121b StVollzG).

Für die Untersuchungshaft finden sich entsprechende Regelungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren in § 126

Abs. 5 StPO.]

[...]

Formelle Voraussetzungen für die Anordnung

Verfahrensvorschriften und Grundrechtsschutz

Während einer Freiheitsentziehung besteht ein weitgehendes Abhängigkeitsverhältnis zur Vollzugsbehörde. Der Justizvollzug ist eine „totale

Institution“.²³ Er umfasst somit alle Lebensbereiche der Gefangenen. Bei besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriffen ergeben sich hieraus erhöhte verfahrensrechtliche Anforderungen.²⁴ Das Verfahren ist keine bloße Förmerei. Es geht um Grundrechtsschutz durch das Verfahren.²⁵

Innerbehördliche Zuständigkeit

(Anordnungsbefugnis)

Zumindest in einer psychiatrischen Einrichtung ist eine ärztliche Anordnung der Fixierung erforderlich.²⁶ Es erscheint zweifelhaft, ob dies eins zu eins für den Justizvollzug gilt. Der Justizvollzug ist traditionell deutlich weniger ärztlich geprägt als psychiatrische Einrichtungen. Zumindest eine nicht ärztliche Eilkompetenz bei

Gefahr im Verzug wird wohl zulässig sein müssen.²⁷

Dokumentationspflicht

Die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) richtet sich zunächst an die Gerichte. Sie entfaltet aber auch Vorwirkungen für Behörden, damit effektiver Rechtsschutz nicht durch Verhalten im Vorfeld vereitelt wird.²⁸

„Der Justizvollzug ist traditionell deutlich weniger ärztlich geprägt als psychiatrische Einrichtungen. Zumindest eine nicht ärztliche Eilkompetenz bei Gefahr im Verzug wird wohl zulässig sein müssen.“

Vor diesem Hintergrund besitzt die Vollzugsbehörde eine umfassende Dokumentationspflicht bei Fixierungen. Sie muss u.a. die Anordnung der Fixierung und die Gründe hierfür detailliert dokumentieren.²⁹ Gleiches gilt für die Bemühungen oder den Verzicht der Vollzugsbehörde, eine gerichtliche Entscheidung einzuholen (Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG). Eventuelle Ver-

säumnisse in der Dokumentation können sich bei gerichtlichen Verfahren zum Nachteil der Vollzugsbehörde auswirken.

Die Dokumentation sichert auch die Verhältnismäßigkeit der Fixierung im Zeitverlauf, weil die beteiligten Bediensteten wechseln können.³⁰

Durchführung der Fixierung

Dokumentationspflicht

Die dargestellte Dokumentationspflicht der Vollzugsbehörde erfasst auch die Durchführung der Fixierung. Insoweit sind u.a. die Durchsetzung der Fixierung, deren Dauer und die Überwachung umfassend zu dokumentieren.³¹ Gleiches gilt für die regelmäßige Prüfung, ob die Fixierung aufrechterhalten werden muss.

„Vor diesem Hintergrund besitzt die Vollzugsbehörde eine umfassende Dokumentationspflicht bei Fixierungen. Sie muss u.a. die Anordnung der Fixierung und die Gründe hierfür detailliert dokumentieren.“

Sitzwache

Wegen der Gesundheitsgefahren bei der Fixierung ist grds. eine Eins-zu-eins-Betreuung durch geschulte Bedienstete sicherzustellen.³² In der Praxis sind fixierte Gefangene schon an Überhitzung gestorben.³³ Außerdem besteht u.a. die Gefahr, bei Anfällen an Erbrochenem zu ersticken.³⁴ Es geht allerdings



nicht nur um eine bloße Überwachung, sondern um eine tatsächliche Betreuung z.B. durch Präsenz, Ansprechbarkeit und Zuwendung.³⁵

Kamerabilder lassen nicht immer eine eindeutige Beurteilung der Situation vor Ort zu. Außerdem verlängert eine Kameraüberwachung die Reaktionszeit. Da Notfälle bei Fixierungen eine sekundenschnelle Reaktion erfordern können, ist

eine Sitzwache erforderlich. Sie gehört in den Justizvollzugseinrichtungen mittlerweile zum Standard.³⁶ Entsprechende Regelungen finden sich auch in verschiedenen Vollzugsgesetzen.³⁷

Bei der Fixierung ist ein Rest an Privatsphäre und Selbstbestimmung - soweit möglich - zu wahren. Auf Wunsch der Fixierten kann sich die Sitzwache auch bei

offener Tür in einem Vorraum befinden. Es muss aber ein unmittelbarer Sicht- und Sprechkontakt sowie ein sofortiges Eingreifen gewährleistet sein.³⁸

Fortdauernder Verpflegungsanspruch

Während der Fixierung besteht der Anspruch auf Verpflegung fort. Die Vollzugsbehörde muss eine geeignete Verpflegung zumindest anbieten.³⁹ Der Verpflegungs-

„Wegen der Gesundheitsgefahren bei der Fixierung ist grds. eine Eins-zu-eins-Betreuung durch geschulte Bedienstete sicherzustellen.“

anspruch der Gefangenen umfasst auch Getränke.⁴⁰ Ggf. müssen Bedienstete beim Essen und Trinken mit geeigneten Hilfsmitteln unterstützen.

Ärztliche Überwachung

Die Fixierung ist ärztlich zu überwachen.⁴¹ In den Vollzugsgesetzen finden sich bereits Regelungen zu einer ärztlichen Überwachung.⁴² In den Regelungen ist die Rede da-

von, der ärztliche Dienst suche die Betroffenen „möglichst täglich“ auf. Das erscheint jedoch im Hinblick auf die besondere Eingriffsintensität von Fixierungen nicht ausreichend.

Überprüfungspflicht

Besondere Sicherungsmaßnahmen wie Fixierungen sind Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Diese Maßnahmen sind rechtlich durch die Art,

das Ausmaß und die Dauer der Gefahr begrenzt.⁴³ Diese Begrenzung bewirkt einen Reflex im Verfahrensrecht: Die Fixierung ist in kurzen Abständen auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen.⁴⁴ Die Überprüfung muss mehrfach täglich erfolgen.⁴⁵

Rechtsbehelfsbelehrung im Einzelfall

[...]

Die nicht nur kurzfristige

Fixierung besitzt ... eine besondere Eingriffsqualität. Daher ergeben sich aus der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) auch besondere Anforderungen. Nachdem die Vollzugsbehörde die Fixierung beendet hat, muss sie die Betroffenen auf die gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten hinweisen.⁴⁶ Hier ist also eine Rechtsbehelfsbelehrung im Ein-

zelfall erforderlich.

Die Fixierung ist nach ihrer Beendigung im prozessualen Sinne erledigt. Für die gerichtliche Überprüfung erledigter Maßnahmen steht der Feststellungsantrag zur Verfügung, der ein Feststellungsinteresse erfordert. Ein solches Interesse liegt u.a. bei einem tiefgreifenden Grundrechtseingriff vor, wenn nach dem typi-

schen Geschehensablauf kaum mit einer gerichtlichen Entscheidung vor Erledigung zu rechnen ist.⁴⁷ Diese Form des Feststellungsinteresses wird bei Fixierungen jedenfalls zu bejahen sein.⁴⁸

Strafverfahren gegen beteiligte Bedienstete

[Grundrechte besitzen ursprünglich die Funktion, staatliche Eingriffe

abzuwehren (Abwehrfunktion). In bestimmten Fällen begründen Grundrechte aber auch Schutzpflichten des Staates (Schutzfunktion; Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG: „zu schützen“). Eine Schutzfunktion können u.a. die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) besitzen. Ein Mittel zum Schutz dieser Grundrechte ist das

Strafrecht.⁴⁹

Aus der Schutzfunktion der genannten Grundrechte kann sich ausnahmsweise ein grundrechtlicher Anspruch auf effektive Strafverfolgung Dritter ergeben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 2, Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG). Ein solcher Anspruch kommt bei erheblichen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person in Betracht.⁵⁰ Das BVerfG

hat insoweit verschiedene Fallgruppen entwickelt.

Eine der Fallgruppen bezieht sich ausdrücklich auf den Vollzug: Der Staat kann gegenüber möglichen Opfern von Straftaten eine besondere Fürsorgepflicht besitzen, weil sich die möglichen Opfer in einem „besonderen Gewaltverhältnis“ befinden (z.B. im Strafvollzug oder Maßregelvollzug). In diesen strukturell

„In den Regelungen ist die Rede davon, der ärztliche Dienst suche die Betroffenen ‚möglichst täglich‘ auf. Das erscheint jedoch im Hinblick auf die besondere Eingriffsintensität von Fixierungen nicht ausreichend.“

„Der Staat kann gegenüber möglichen Opfern von Straftaten eine besondere Fürsorgepflicht besitzen, weil sich die möglichen Opfer in einem ‚besonderen Gewaltverhältnis‘ befinden (z.B. im Strafvollzug oder Maßregelvollzug).“

asymmetrischen Rechtsverhältnissen können sich die möglichen Opfer nur eingeschränkt gegen Straftaten wehren. Daher besitzen die Strafverfolgungsbehörden eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Durchführung von Ermittlungen und der Bewertung von Ermittlungsergebnissen.⁵¹

Vor diesem Hintergrund kann bei Fixierungen in Freiheitsentziehungen ein grundrechtlicher An-

spruch auf effektive Strafverfolgung Dritter bestehen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 2, Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG). Im konkreten Fall stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen beteiligte Staatsbedienstete ein. Die Einstellung bezüglich bestimmter Bediensteter verletzte jedoch den grundrechtlichen Anspruch auf effektive Strafverfolgung der sei-

nerzeit fixierten Person.⁵² Der Sachverhalt hätte weiter aufgeklärt werden müssen.^{53]}

Schlusswort

Mit dem Urteil des BVerfG aus dem Jahr 2018 sind die rechtlichen Anforderungen für Fixierungen deutlich gestiegen. Diese Entwicklung entspricht einer aktuellen Tendenz im Vollzugsrecht.⁵⁴ Der Beschluss des BVerfG zu Fixierun-

„Das Gericht schreckt vor dem scharfen Schwert des Strafrechts gegen beteiligte Bedienstete nicht zurück.“

gen aus dem Januar 2020 geht noch einen Schritt weiter: Das Gericht schreckt vor dem scharfen Schwert des Strafrechts gegen beteiligte Bedienstete nicht zurück.

Glücklicherweise sind Fixierungen im Vollzug eher selten. Die Seltenheit kann es aber erschweren, Handlungssicherheit zu entwickeln. Wie Fortbildungen und

Praxisanfragen zeigen, ist das Thema noch immer eine Herausforderung. Vielleicht hat der vorstehende Auszug zumindest ein paar Fragen beantwortet, denn wenn jetzt der Vorhang fällt, soll es nicht heißen:

„Und so sehen wir betroffen
Den Vorhang zu und
alle Fragen offen.“⁵⁵

Literatur:

[...]

Berzlanovich, A., Schöpfer, J. & Keil, W. (2012). Todesfälle bei Gurtfixierungen. Deutsches Ärzteblatt, 27-33.

[...]

Dornis, C. (2011). Die Fixierung von nach PsychKG-SH Untergebrachten Patienten. Genehmigungspflicht und rechtliche Details. Schleswig-Holsteinische

Anzeigen. Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein, 156-158.

Gietl, A. (2018). Anmerkung zu BVerfG, Urteil vom 24.07.2018 - 2 BvR 309/15. Neue Zeitschrift für Familienrecht, 738-741.

Goerdeler, J. (2018). Richtervorbehalt und 1:1-Betreuung für Fixierungen. Anmerkung zum Urteil des BVerfG v. 24.7.2018 - 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16.

Recht und Psychiatrie, 199-205.

Goerdeler, J. (2017). Teil II §§ 78 und 79 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG). 7. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Goffman, E. (1973). Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Berlin: Suhr-

kamp Verlag.

[...]

Muckel, S. (2018). Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung als besonders intensiver Eingriff in die Freiheit der Person. Juristische Arbeitsblätter, 794-797.

Oldenburger, M. (2018). Richtervorbehalt für Fixierungen stationär untergebrachter psychisch Kranker. juris PraxisRe-

port Medizinrecht. Ausgabe 7/2018. Anmerkung 1.

[Schäfersküpfer, M. (2020). Gefangene und Durchsuchungen.

Wachsende rechtliche Anforderungen - Teil 2. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 45-50.]

[Schäfersküpfer, M. (2019). Gefangene und Durchsuchungen.

Wachsende rechtliche Anforderungen - Teil 1. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 370-373.]

[Schäfersküpfer, M. (2018). Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht. Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 353-359.]

[Schäfersküpfer, M. (2014). Haftarten, Vollzugsgesetze und Föderalismusreform. Taschenbuch für den Strafvollzug. Loseblatt. Fachteil. F216, 1-27. Regensburg: Walhalla Fachverlag.]

[...]

Sommer, C. (2018). Eigenständige Freiheitsentziehung durch Fixierung einer Person während geschlossener Unterbrin-

gung. Rechtsprechungsübersicht, 650-656.

[...]

[Urwyler, T. & Noll, T. (2020). Fesselungen und Fixierungen von Gefangenen und Eingewiesenen im Straf- und Massnahmenvollzug.

Eine systematische Übersicht zu empirischen Befunden und juristischen Rahmenbedingungen. Bibliothek

zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht Beiheft 56. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.]

Fußnoten

¹ BVerfG Beschl. v. 15.01.2020 - 2 BvR 1763/16, juris.

² Vgl. Urwyler & Noll (2020), 1-3 und 25.

³ Vgl. Muckel (2018), 795.

⁴ Vgl. LG Lübeck Beschl. v. 10.08.2018 - 5x StVK 1/18, juris Rn. 9; AG Lübeck Beschl. v. 10.08.2018 - 150 XIV 1820 L, juris Rn. 9 f.

⁵ Schäfersküpfer (2018), 359.

⁶ Z.B. § 69 Abs. 7, § 70 Abs. 5 ff. des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW), Art. 98 Abs. 2, Art. 99 Abs. 3 ff. des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), §

89 Abs. 1 S. 3 bis 5, Abs. 1a des Landesjustizvollzugsgesetzes Rheinland-Pfalz (LJVollzG RP) und andere; s. auch § 171a StVollzG des Bundes für die Zivilhaft; de lege ferenda für die Schweiz Urwyler & Noll (2020), 31.

⁷ S. zu den Standards Goerdeler (2017), Teil II § 78 LandesR Rn. 41.

⁸ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR

309/15, juris Rn. 4 und 68.

⁹ Vgl. Schäfersküpfer (2014), 22; s. auch BT-Drs. 19/8939, 13 und 15.

¹⁰ Vgl. Urwyler & Noll (2020), 1, 23 f. und 40.

¹¹ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 68.

¹² Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 70.

¹³ Gietl (2018), 738.

- ¹⁴ Vgl. BVerfG Beschl. v. 15.05.2002 - 2 BvR 15.05.2002 - 2 BvR 2292/00, juris Rn. 26.
- ¹⁵ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 98 m.w.N.; stRspr.
- ¹⁶ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 98 m.w.N.
- ¹⁷ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 99; BVerfG Beschl. v. 15.05.2002 - 2 BvR 2292/00, NJW 2002, 3161 (3162 m.w.N.).
- ¹⁸ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 100 m.w.N. in Anlehnung an § 758a Abs. 4 S. 2 ZPO.
- ¹⁹ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 101 f. m.w.N.
- ²⁰ Z.B. § 69 Abs. 7, § 70 Abs. 5 ff. StVollzG NRW, Art. 98 Abs. 2, Art. 99 Abs. 3 ff. BayStVollzG, § 89 Abs. 1 S. 3 bis 5, Abs. 1a LJVVollzG RP und andere; s. auch § 171a StVollzG des Bundes für die Zivilhaft.
- ²¹ Vgl. BT-Drs. 19/10243, 20.
- ²² Vgl. Schäfersküpfer (2018), 356 f.
- ²³ Vgl. Goffman (1973), 15 f.; s. auch Oldenburger (2018), Anm. 1 Buchst. D.
- ²⁴ Vgl. BVerfG Beschl. v. 19.07.2017 - 2 BvR 2003/14, BeckRS 2017, 120797 Rn. 33; BVerfG Beschl. v. 23.03.2011 - 2 BvR 882/09, NJW 2011, 2113 (2117 Rn.62 ff.) für medizinische Zwangsbehandlungen.
- ²⁵ Vgl. Sommer (2018), 654.
- ²⁶ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 83.
- ²⁷ S. auch Dornis (2011), 158; [HessLT-Drs. 20/627, 10].
- ²⁸ Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.1993 - 2 BvR 1605/92 ua, juris Rn. 23.
- ²⁹ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 84 m.w.N.; s. auch BVerfG Beschl. v. 23.03.2011 - 2 BvR 882/09, juris Rn. 67 m.w.N. zu Zwangsbehandlungen in der Psychiatrie.
- ³⁰ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 84.
- ³¹ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 84.
- ³² Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 83.
- ³³ Vgl. Ostthüringer Zeitung v. 13.12.2010, 1; s. hierzu auch ThürLT-Drs. 5/2175, 1 f.
- ³⁴ S. auch Urwyler & Noll (2020), 20; Berzlanovich/Schöpfer/Keil (2012), 29 f.
- ³⁵ Vgl. Goerdeler (2018), 202; Gietl (2018), 739.
- ³⁶ Vgl. Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, Besuchsbericht vom 31.1.2017 über den Besuch der Polizeiwache Siegburg vom 25.11.2016, 232-NW/3/16, 3 f.
- ³⁷ § 70 Abs. 6 S. 2 StVollzG NRW, § 50 Abs. 8 S. 2 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG), § 84 Abs. 6 S. 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) und andere.
- ³⁸ Vgl. Goerdeler (2017), Teil II § 78 LandesR Rn. 41; Gietl (2018), 739.
- ³⁹ Vgl. LG Hannover Beschl. v. 13.3.2015 - 75 StVK 189/13, Veröffentlichung nicht bekannt.
- ⁴⁰ Vgl. OLG Zweibrücken Beschl. v. 05.06.1992 - 1 Vollz (Ws) 3/92, juris Rn. 9.
- ⁴¹ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 83.
- ⁴² § 71 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, Art. 100 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG, § 85 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVVollzG) und andere.

- ⁴³ Vgl. BVerfG Beschl. v. 455/17, BeckRS 2017, 18.03.2015 - 2 BvR 130783 Rn. 27 f. 1111/13, juris Rn. 36. m.w.N.; stRspr. 15.01.2020 - 2 BvR 1763/16, juris Rn. 40; BVerfG Beschl. v. 26.06.2014 - 2 BvR 2699/10, juris Rn. 12.
- ⁴⁴ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 83. ⁴⁸ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 59.
- ⁴⁵ Vgl. Gietl (2018), 739: „wenige Stunden“. ⁴⁹ Vgl. BVerfG Urt. v. 28.05.1993 - 2 BvF 2/90, juris Rn. 157 ff.
- ⁴⁶ Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 85 und 121. ⁵⁰ Vgl. BVerfG Beschl. v. 15.01.2020 - 2 BvR 1763/16, juris Rn. 36 m.w.N.
- ⁴⁷ Vgl. BVerfG Beschl. v. 22.09.2017 - 2 BvR ⁵¹ Vgl. BVerfG Beschl. v. 15.01.2020 - 2 BvR 1763/16, juris Rn. 46 ff.
- ⁵² Vgl. BVerfG Beschl. v. 15.01.2020 - 2 BvR 1763/16, juris Rn. 46 ff.
- ⁵³ Vgl. BVerfG Beschl. v. 15.01.2020 - 2 BvR 1763/16, juris Rn. 47.
- ⁵⁴ Vgl. Schäfersküp- per (2020), 50; Schäfersküp- per (2019), 370.

⁵⁵ Brecht, Bertolt, Der gute Mensch von Sezuan, in einer Version von Marcel Reich-Ranicki am Ende der Folgen der Fernsehreihe „Das Literarische Quartett“.

Kontakt:

Michael Schäfersküp- per

Telefon
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de

Prison SMART – Das Stressmanagement- und Resozialisierungstraining für inhaftierte Menschen und Bedienstete im Justizvollzug

von Marie-Christine Heuell

„Haft macht misstrauisch, sie kann stressen, nerven, einsam, traurig und aggressiv machen. Der Inhaftierte hat kaum einen Rückzugsort. Umso schöner ist das Angebot von Prison SMART. Es ist schon sehr selten, an diesem Ort so etwas gemeinsam zu erleben und zu

spüren. Hier war es der Fall!“ (Gefangenenzeitung „Der Lichtblick“, JVA Tegel, Ausgabe 3/2018, S. 64).

Prison SMART¹ ist ein effektives Stressmanagement- und Resozialisierungstraining, das in über 60 Ländern erfolgreich durchgeführt wird.

durchgeführt. In Deutschland finden seit 2003 regelmäßig Trainings in der JVA Aichach und seit 2018 auch in der JVA Tegel statt. Darüber hinaus wurden Trainings in den Justizvollzugsanstalten Bruchsal und Ulm durchgeführt. In einigen Ländern wird Prison SMART durch Breathe SMART erweitert, ein Programm, das für Straf-

täter im offenen Vollzug oder auf Bewährung, ehemalige Gefängnisinsassen, potentiell gefährdete Jugendliche sowie Opfer von Gewalt und Straftaten entwickelt wurde. In Deutschland ist Breathe SMART in der Planung.

Wie läuft das Programm ab?

Das Training basiert auf

700.000 inhaftierte Menschen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug haben bislang von den Trainings profitiert. Prison SMART Trainings werden u.a. in Europa, den USA, Südafrika, Namibia, Kenia, Indien, Lateinamerika, Australien, Russland und Dubai

Atemtechniken, Yoga, Meditation sowie Methoden zur Selbstreflektion und zur Gruppendiskussion. In der Regel findet der Kurs an fünf aufeinander folgenden Tagen á 2,5 Stunden statt. Falls dies aus organisatorischen Gründen seitens der Justizvollzugsanstalt nicht möglich ist, wird in einem Vorgespräch die Situation identifiziert und

individuelle Termine angeboten, die auf die Bedürfnisse der jeweiligen Justizvollzugsanstalt abgestimmt sind. Das Training ist so aufgebaut, dass wir an den meisten Tagen mit den Körperübungen und hier mit dem Yoga beginnen, um stressbedingte Beschwerden zu lindern bzw. diesen vorzubeugen sowie die Körperwahrnehmung der Teilnehmer zu verbessern. Dann fol-

gen als Schwerpunkt des Trainings die Atemübungen und an einigen Kurstagen auch Meditationen, bei denen die Kursteilnehmer lernen, Gedanken zu beobachten und sich weniger mit ihnen zu identifizieren. Darüber hinaus erlernen die Inhaftierten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hilfe von Gruppendiskussionen und Übungen zur Selbstreflektion Fertigkeiten, um mit zukünftigen Kon-

flikten und stressigen Situationen erfolgreicher umgehen zu können.

Insbesondere die kraft-



Marie-Christine Heuell

Prison SMART Trainerin, Personal & Business Coach (ICF-zertifiziert) sowie Politik- und Medienwissenschaftlerin (M.A.)



Prison SMART-Training in einem amerikanischen Gefängnis

vollen Atemtechniken sind es, die im Organismus Stress abbauen und das Verhalten positiv beeinflussen. Sie werden als SKY-Technik® bezeichnet und sind ein persönlichkeitsstärkendes Instrument, das negative und überwältigende Emotionen transformiert und Ausgeglichenheit und Achtsamkeit fördert. Dies bietet inhaftierten Menschen die Möglichkeit zu lernen,

konstruktiver mit Gefühlen wie z.B. Angst, Schuld, Verzweiflung oder Rache umzugehen. Gefühle wie Wut, Aggression oder Frustration machen fortan Platz für einen positiveren Gemütszustand. So beschreibt beispielsweise eine Inhaftierte aus der JVA Aichach: "Die Übungen helfen mir, aus negativen Denkmustern herauszukommen". Und ein Sportbeamter der

JVA Tegel berichtet: "Inhaftierte, bei uns vorwiegend Langstrafer, die sich ganz bewusst auf die Inhalte, die ihnen Prison SMART vermitteln möchte, eingelassen haben, haben aus unserer Sicht eine ganz andere Balance für ihren Haftalltag vermittelt bekommen. Dies bestätigten uns persönlich sehr viele der Kursteilnehmer. Wir erleben das bei den besagten Inhaftierten

„Inhaftierte, bei uns vorwiegend Langstrafer, die sich ganz bewusst auf die Inhalte, die ihnen Prison SMART vermitteln möchte, eingelassen haben, haben aus unserer Sicht eine ganz andere Balance für ihren Haftalltag vermittelt bekommen. Dies bestätigten uns persönlich sehr viele der Kursteilnehmer.“



daran, dass diese bestrebt an ihrer persönlichen Gesundheit arbeiten. Konkret sichtbar wird das an gesteuerteren Emotionen. In erlebten Situationen können sich diese Inhaftierten dem angesammelten Stress

oder ebenso destruktiven Verhalten anders entgegen stellen, als in der Vergangenheit praktiziert."

Andere Teilnehmer geben uns die Rückmeldung, dass ihr Selbstbe-

wusstsein gestiegen sei und dass es ihnen danach leichter falle, die Einnahme von abhängig machenden Substanzen zu reduzieren. Wir sehen in Prison SMART somit die Basis für einen besseren Umgang mit sich selbst.

Die Teilnehmerzahl an Prison SMART Trainings ist nicht begrenzt, sondern richtet sich nach der Raumgröße. Wir

starten gewöhnlich mit Schnupperworkshop und aus diesen heraus können sich die Inhaftierten dann – zumeist per Vormelder – bei den zuständigen Verantwortlichen für den Kurs anmelden. Konkret ist das aber von JVA zu JVA unterschiedlich und richtet sich nach den Gegebenheiten. In Deutschland finden auf Wunsch der Justizvollzugsanstalten in der Regel Kurse mit maximal 30

Teilnehmern statt, damit ein persönlicher Austausch zwischen TraineeInnen und Kursteilnehmer gewährleistet ist. Mindestens zwei TraineeInnen leiten die Trainings, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Anwesenden individuell eingehen zu können. In Ländern, wie z.B. Indien, Südafrika, Brasilien und Argentinien ist die Teilnehmerzahl wesentlich höher

und von Seiten der Justizvollzugsanstalten gewünscht. Prison SMART arbeitet daher effektiv und kostengünstig.

Die positiven Auswirkungen von Prison SMART

Die Stimmen unserer Teilnehmer geben einen Einblick in die positiven Auswirkungen von Prison SMART:

"Ich kann wesentlich

„In Deutschland finden auf Wunsch der Justizvollzugsanstalten in der Regel Kurse mit maximal 30 Teilnehmern statt, damit ein persönlicher Austausch zwischen TrainerInnen und Kursteilnehmer gewährleistet ist.“

besser mit Stresssituationen umgehen. Und ich habe mitgekriegt, dass auch die Gefangenen, die mitgemacht haben, sehr davon profitieren. Sie benehmen sich anders, sind ruhiger und es geht ihnen sichtlich besser.“ (Krankenschwester, JVA Aichach)

“Konkret habe ich festgestellt, mich durch die Übungen frischer, klarer und vitaler zu fühlen, was

nicht bedeutet, dass es keine schlechten Tage mehr gibt, aber meine Grundstimmung ist deutlich positiver geworden und ich habe mehr Energie in meinem Alltag. Gerade in der Umgebung des Gefängnisses ist das ein enormer Vorteil, da so weniger negative Gedanken und Gefühle aufs Gemüt schlagen, somit auch der Umgang mit den anderen Inhaftierten

leichter wird, da ich mich weniger in dem mich umgebenden Driss verliere. Außerdem gelingt es mir, so die hier verbrachte Zeit noch effektiver zu nutzen, da ich mehr Kraft für Sport, Studium, Pflege von Außenkontakten etc. habe. Ein weiterer positiver Aspekt des Programms ist die Unterstützung meiner Aufarbeitung, die ich gerade mit einer Psychotherapie vorantreibe,

„Ich kann wesentlich besser mit Stresssituationen umgehen. Und ich habe mitgekriegt, dass auch die Gefangenen, die mitgemacht haben, sehr davon profitieren. Sie benehmen sich anders, sind ruhiger und es geht ihnen sichtlich besser.“

denn dabei kommen oft verdrängte Gefühle an die Oberfläche, was unheimlich anstrengend sein kann. Zum einen habe ich den Eindruck, dass die Atemübungen den Prozess des Aufdeckens unbewusster Mechanismen unterstützen, indem sie die Wiederherstellung der Bahnung zu tieferen, ‚zugeschütteten‘ Emotionen fördern. Zum anderen hilft das erhöhte energetische Grundni-



veau definitiv, die schwierige Phase der Aufarbeitung abzumildern.“ (Inhaftierter JVA Tegel)

“Ich empfand den Kurs

als befreiend. Mein körperliches Befinden verbesserte sich sehr (besserer Schlaf, weniger Verspannungen und Schmerzen). Des Weiteren schaffe ich es nun

besser, mit meinen Ängsten umzugehen. Ich fühle mich jetzt ausgeglichener und entspannter. Innerliche Ruhe begleitet mich täglich, da ich es schaffte, meine Aggressionen abzubauen.“ (Inhaftierte JVA Aichach)

“Der Kurs hat mir sehr gefallen und ich bin voller Zufriedenheit, teilgenommen zu haben. Ich habe wirklich einen Einblick in eine andere Welt bekom-

men und weiß jetzt das Leben, sogar das Atmen zu schätzen. Der Kurs hilft, weil man eine andere Sichtweise, sogar eine gesunde Denkweise bekommt und eine sehr klare und gesunde Einstellung fürs Leben.“ (Lebenslänglich Inhaftierter JVA Tegel)

„Ich habe einen ziemlich umfangreichen Posten und er erfordert viel Engagement. Und das ar-

tet oftmals in Stress aus. Wenn ich allein schon die Kehlkopfartung mache, genieße ich es richtig. Man ist frischer. Ich bin dann für die nächsten Stunden wieder aufgetankt. Ich kann den Kurs jedem Bedienstetem empfehlen und bin davon überzeugt – egal, was jemand davon hält, ob er meint, es ist gut oder er braucht es nicht. Jeder muss die Erfahrung im

„Ich fühle mich jetzt ausgeglichener und entspannter. Innerliche Ruhe begleitet mich täglich, da ich es schaffte, meine Aggressionen abzubauen.“

Kurs selber machen und wird feststellen, dass es superist.“ (Dienstleitender Justizvollzugsbeamter, JVA Aichach)

Das getrennte Training von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Inhaftierten kann einen starken synergetischen Effekt bewirken, denn je mehr Menschen, die direkt oder indirekt in das Strafvollzugssystem eingebunden sind, am Pri-

son SMART Training teilnehmen, desto eher sind die positiven Auswirkungen eines humaneren Gefängnis Klimas für uns spürbar.

Ein Beispiel: JVA Thameside (Großbritannien)

In der JVA Thameside (einer Justizvollzugsanstalt für Männer in Greenwich, südöstlich von London) wurde über vier Jahre eine Befra-

gung von Teilnehmern durchgeführt, um die Ergebnisse des Stressmanagement- und Resozialisierungsprogramms auszuwerten.² Die Inhaftierten geben an, dass sie nach dem Prison SMART Kurs folgende Verbesserungen bei sich feststellen

- ◇ 91 % bleiben bei Provokationen / Beleidigungen ruhi-

„... wurden weltweit 60 unabhängige Studien und fünf Studien in Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Einige Ergebnisse sind, dass neben einer signifikanten Verringerung des Cortisolspiegels von 48% - 53% die SKY-Technik® bei der Behandlung von Depression eine Erfolgsrate von 68% - 73% aufweist - und dies unabhängig des Schweregrades.“

ger als vor dem Training.

- ◇ 84 % geben an, entspannter zu sein.
- ◇ 79 % sind besser in der Lage, Herausforderungen zu bewältigen.
- ◇ 71 % können besser ihre Stimmungen kontrollieren.
- ◇ 70 % berichten von einem nachlassenden



starken Wunsch nach Drogen/Alkohol.

- ◇ 68 % stehen der

Zukunft hoffnungsvoller gegenüber.

- ◇ 68 % berichten von einem abnehmenden

Gefühl von Verzweiflung und Hoffungslosigkeit.

- ◇ 58 % bezeichnen eine Verbesserung ihrer Schlafqualität.
- ◇ 75 % der Beamten, die das Programm beobachteten oder davon hörten, hatten den Wunsch, selbst daran teilzunehmen.

Die Atemtechniken sind der Schlüssel zur

Stressreduktion

Die Wirksamkeit der SKY-Technik® - einer bestimmten Kombination von Atemtechniken - ist wissenschaftlich belegt. Zu ihnen wurden weltweit 60 unabhängige Studien und fünf Studien in Justizvollzugsanstalten durchgeführt.³ Einige Ergebnisse sind, dass neben einer signifikanten Verringerung des Cortisolspiegels von

48% - 53%⁴ die SKY-Technik® bei der Behandlung von Depression eine Erfolgsrate von 68% - 73% aufweist - und dies unabhängig des Schweregrades⁵. Bei Einsatzveteranen aus den USA, die im Irak und in Afghanistan stationiert waren, zeigt eine Studie der Stanford University⁶, dass sich die Symptome der Posttraumatischen Belastungsstörung durch das

*Webinarempfehlung:
„Von Menschenhändlern, Kindsmörderinnen und anderen Kriminellen - Ein Blick über die Mauer“ (Online-Veranstaltung) vom 22. bis 23. Juni 2020*



Praktizieren von SKY Sessions – erhalten. nach einer Woche signifikant verringern. Dieser Wert bleibt nach einem Jahr – ohne Follow-Up-

Um eine Nachhaltigkeit zu gewährleisten, erlernen die inhaftierten Menschen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter im Justizvollzug eine kompakte Kurzversion der Atemübungen aus dem Training, die sie selbstständig alleine weiter praktizieren können. Darüber hinaus werden regelmäßige Follow-Up-Sessions á 2,5 bis 3 Stunden angeboten, in denen die Teilnehmer gemeinsam die erlernten Übungen praktizieren und sich austauschen können.

Fußnoten

¹ Prison SMART ist die Abkürzung für „Stress Management And Rehabilitation Training“. Gegründet wurde das Training von der International Association for Human Values (IAHV), einer internationalen Nichtregierungsorganisation, die weltweit mit ihren Partnern humanitäre Projekte durchführt und einen besonderen beratenden Status beim Wirtschafts- und Sozialausschuss der Vereinten Nationen be-

sitzt. ² Prison SMART verwendet dazu einen nach wissenschaftlichen Kriterien entwickelten Fragebogen, den die Teilnehmer zu festgesetzten Zeit anonym und freiwillig beantworten. Die Auswertung der Fragebögen zwischen 2013-2016 beinhaltete 219 Auskunftsgabende aus 26 Trainings.

³ Mehr Informationen hierzu auf der Homepage von Prison SMART

unter:

www.prisonmart.eu/research

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

⁵ Emma M. Seppälä et al. 2014, Stanford University, <https://news.stanford.edu/news/2014/september/meditation-helps-ptsd-090514.html>

Kontakt:

Marie-Christine Heuell

E-Mail
c.heuell@prisonmart.de

Telefon
0 176 / 54 64 76 12

Computerzugang auf der Zelle: Praxisbericht über die Installation eines "Mediennetzes" für Gefangene in der Schweizer Justizvollzugsanstalt "JVA Pöschwies"¹

von Thomas Sutter

Die JVA Pöschwies bei Zürich ist mit 400 Plätzen die größte geschlossene Justizvollzugsanstalt der Schweiz für zu einer Freiheitsstrafe oder strafrechtlichen Maßnahme verurteilte Männer.² Die heutige Anstalt wurde 1995 eröffnet und ersetzte den Altbau aus dem Jahr

1901. Aufgrund eines Verbots von privaten elektronischen Datenverarbeitungsgeräten in den Zellen sowie vermehrt auftretender Sicherheits- und Unterhaltsprobleme mit von der Anstalt abgegebenen Mietcomputern wurde vor einigen Jahren entschieden, in

der JVA Pöschwies ein netzwerkgestütztes Computersystem zu realisieren. Einerseits sollte das System den Gefangenen auf ihrer Zelle zur Verfügung stehen mit möglichst gleichen Funktionalitäten wie ein herkömmlicher Personalcomputer. Andererseits sollten der sogenannte Medien-



Dr. phil. Thomas Sutter

war von 2006 bis 2018 als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich tätig und ist seit 2019 stellvertretender Gefängnisleiter

raum der Anstalt (genutzt für Computerkurse) mit denselben Geräten ausgestattet und darin Schulungen sowie ein beschränkter und kontrollierter Internetzugang (Aktivitätsmonitoring sowie Webfilter 'blacklist') angeboten werden können. Zudem sollte mit dem System ein verbesserter Zugang zu elektronischen Medien geschaf-

fen sowie Bildungsmöglichkeiten und Lernfelder für Gefangene erweitert werden.

(Medien-) Netzwerkfokus

Ein technisch-organisatorisches Hauptziel des Projektes bestand darin, dass das Systemmanagement zentral erfolgen und kontrolliert werden kann, um aufwendi-

ge und zeitintensive Wartungen und Kontrollen an Geräten vor Ort auf ein Minimum zu beschränken. Unter anderem wurde deshalb auch die Bezeichnung "Mediennetz" gewählt, wobei mehr die Netzwerk-Charakteristik des Systems, als tatsächlich eine Medienübermittlung im Zentrum stehen sollte, sind denn Fernsehka-

näle, Videos oder (rechenintensive) Computerspiele nicht Bestandteil des Angebots. Dies einerseits deshalb, weil primär eine Nachfolgelösung für die Mietcomputer mit der damit verbundenen Fokussierung auf Textverarbeitung usw. angestrebt wurde und andererseits die vorhandenen Haus-technikinstallationen keine umfangreichen Datendurchsätze zuließen.

Zentrale Systemlösung

Basierend auf den Anforderungen wurde ein externes Unternehmen beauftragt, eine sogenannte "Client-Server-Lösung" umzusetzen. Dazu werden an Ort (hier in den Zellen) kompakte Geräte ("Thin-Clients") mit eingeschränktem Betriebssystem installiert. Diese Clients dienen primär der Bild- und Tonübertragung und werden



Die JVA Pöschwies bei Zürich ist die größte geschlossene Justizvollzugsanstalt der Schweiz

(hier per Modem³) mit einem zentralen Server verbunden, der in einem Rechenzentrum (hier der Justizverwaltung) steht und auf welchem die eigentlichen Rechnerfunktionalitäten ausgeführt werden. Als Monitor dient in der JVA Pöschwies der ohnehin in den Zellen vorhandene TV-Bildschirm; des Weiteren wurden Tastatur, Maus und Farbintenstrahldrucker abgegeben.

Sicherheit und Datenschutz

Nach umfangreichen Konfigurationsarbeiten und Tests konnte das System im Herbst des Jahres 2014 in Betrieb genommen werden. Spezifische Aufmerksamkeit wurde dabei der Sicherheit zuteil. So sollte selbstredend jegliche Kommunikation gegen außen, aber auch innerhalb der Netzwerks

verunmöglicht werden. Ebenso wurde datenschutzrechtlichen Aspekten spezielle Beachtung geschenkt. Eine große Herausforderung für das beauftragte Unternehmen bestand darin, das System nicht nur von Attacken von außen zu schützen (Computer-viren usw.), sondern auch zu verhindern, dass innerhalb des Netzwerks und gegen außen Kommunikation und un-

„Eine große Herausforderung für das beauftragte Unternehmen bestand darin, das System nicht nur von Attacken von außen zu schützen (Computer-viren usw.), sondern auch zu verhindern, dass innerhalb des Netzwerks und gegen außen Kommunikation und unerlaubter Datenaustausch stattfinden.“

erlaubter Datenaustausch stattfinden. Gleichzeitig sollten ein zentrales und weitgehend ohne örtliche Anwesenheit auskommendes (System-)Management und erlaubter Datenaustausch ermöglicht werden. So kann ein Gefangener beispielsweise im Medienraum während des begleiteten, kontrollierten Internetzugangs oder Schulunterrichts gewünschte Dokumente

oder Bilder temporär abspeichern. Diese Dateien können sodann vom Aufsichtspersonal nach einer (automatisch-technischen bzw. allfällig angeordneten inhaltlichen) Prüfung innerhalb des Netzwerks in die persönlichen, geschützten Laufwerkordner der Gefangenen kopiert werden. Ebenso können Dateien zu Schulungs- (beispielweise Vorlagen) oder Informationszwe-

cken (beispielweise Gratiszeitungen, eBooks) für alle Gefangenen mit Zugang zum Mediennez bereitgestellt werden. Zudem besteht für das beauftragte Personal die Möglichkeit, Dateien aus externen Speichermitteln in das System zu transferieren (bspw. Verfahrensakten) beziehungsweise im Falle der Entlassung eines Gefangenen auf einem USB-Stick seine Dateien ab-

zuspeichern und ihm mitzugeben. Die Aktivitäten und Systemzustände werden dabei historisiert und können auf Verfügung der Anstaltsdirektion hin von der Informatikabteilung zwecks Nachverfolgung ausgewertet werden.

(Software-)Angebot

Das Softwareangebot des Mediennezes umfasst verbreitete Text-, Kalkulations- und Prä-

sentationsprogramme, Software zur Bildverwaltung und -bearbeitung, einen Mediaplayer sowie eine Auswahl an Dienstprogrammen und einfachen Standardspielen. Die Betriebssystem- und Softwaresprache lässt sich wählen. Mit einem Fokus auf Informationen und Bildung stehen den Gefangenen des Weiteren ein Texturschreib-Programm und mehrsprachige Off-



Administrationsstation

COMPUTERZUGANG AUF DER ZELLE

line-Versionen von Lexika zur Verfügung. Ferner finden sich Wörterbücher in verschiedenen Sprachen sowie das Programm "Prison Translator" im Angebot. Zusätzlich zu diesem Standardangebot besteht die Möglichkeit, weitere Programme, wie zum Beispiel Lernsoftware für die Berufsausbildung oder den Schulunterricht, bei einzelnen Gefangenen aufzuschalten, wobei

dies wegen der technischen Prüfungen mit Zusatzaufwand verbunden ist.

Rückblick

Mittlerweile ist das Medienetz in der JVA Pöschwies schon mehr als fünf Jahre in Betrieb und können Gefangene die benötigte Hardware gegen (geringe) Kostenfolge mieten (analog Fernseher). Gegen ein Viertel der Gefangenen



Clientinstallation

nutzt das Angebot auf der Zelle, wobei die Textverarbeitung sowie gestalterische Arbeiten im Zentrum des Interesses stehen.

Die Erfahrungen haben zwar gezeigt, dass mit der gewählten technischen Lösung die Sicherheit erhöht und der Arbeitsaufwand für Verwaltung und Kontrolle der Geräte maßgeblich reduziert werden konnten. Es

wurden in der gesamten Zeit zudem keine sicherheitskritischen Vorfälle detektiert. In technischer Hinsicht funktionieren das Betriebssystem und die Software im Normalbetrieb in der Regel gemäß den ursprünglichen Anforderungen, jedoch im Rahmen der gegebenen Restriktionen (eigenschränkte Programmvielfalt bzw. Rechen-/Grafikleistungen). Jedoch sind in den letz-

ten Jahren immer wieder Verbindungsunterbrüche im Netzwerk aufgetreten, deren Ursachen nicht immer auf die Schnelle behoben werden können, was für die (zahlenden) Benutzer aus nachvollziehbaren Gründen ärgerlich ist. Eine weitere, zunehmende Herausforderung besteht im Ersatz von Hardware-Komponenten. So sind beispielsweise mittlerweile keine

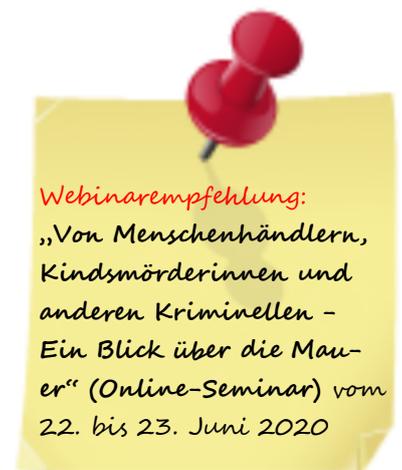
Drucker des ursprünglichen Typs mehr verfügbar, was die Attraktivität des Angebots mindert. Vor allem aber hat sich gezeigt, dass das bestehende System mittlerweile von den heute verfügbaren technologischen Möglichkeiten und digitalen Angeboten überholt wurde und die Erwartungen von Gefangenen und Personal an ein modernes Medienetz mit neuer Software und vor allem

erweiterten Rechen-/Datenkapazitäten (besonders für Bild- und Tonübertragungen) gestiegen sind.

Ausblick

Die genannten technischen Probleme und generell der Anspruch, die Hard- und Software auf einen aktuellen Stand zu bringen, haben die JVA Pöschwies bewogen, ein Update des Medienetzes zu pla-

nen. Vorausgesetzt der entsprechenden Entscheide und finanziellen Mittel, könnte das Update zeitnah abgeschlossen werden. Das Update umfasste einen Ersatz der Hardware-Komponenten und eine Aktualisierung der Software und soll den Medienetzbetrieb für die nächsten wenigen Jahre sicherstellen. Die bestehende System-Architektur würde im Grund-



*Webinarempfehlung:
„Von Menschenhändlern,
Kindsmörderinnen und
anderen Kriminellen -
Ein Blick über die Mau-
er“ (Online-Seminar) vom
22. bis 23. Juni 2020*

satz beibehalten und es würden auch keine maßgeblichen neuen Softwareangebote oder Funktionalitätserweiterungen vorgesehen. Zeitgleich – und wichtiger – soll in naher Zukunft ein neues Projekt für eine grundlegende Erneuerung des Mediennetzes initiiert werden, in dessen Zuge vertieft geprüft und Anbieterlösungen evaluiert werden sollen, die in mittel- und langfristiger

Perspektive sicherstellen, dass die Gefangenen auch hinter Mauern moderne digitale Angebote nutzen und diesbezügliche Kompetenzen nicht zuletzt im Hinblick auf ihre Entlassung erwerben und stärken können. In der Initialphase des Erneuerungsprojekts soll dabei besonders auch bewertet werden, ob der bisher verfolgte Weg einer Fokussierung des Medi-

ennetzangebots auf PC-Grundfunktionalitäten weiterhin zweckmäßig ist, oder ob nicht eine integriertere Lösung beschafft werden sollte, die darüber hinaus – bei aber allenfalls auch kritischer Erweiterung der Systemkomplexität – weitere Möglichkeiten böte wie namentlich Computerspiele, TV□/Videoangebote, Telefonie usw.

„Zeitgleich soll in naher Zukunft ein neues Projekt für eine grundlegende Erneuerung des Mediennetzes initiiert werden, in dessen Zuge vertieft geprüft und Anbieterlösungen evaluiert werden sollen, die in mittel- und langfristiger Perspektive sicherstellen, dass die Gefangenen auch hinter Mauern moderne digitale Angebote nutzen und diesbezügliche Kompetenzen nicht zuletzt im Hinblick auf ihre Entlassung erwerben und stärken können.“

Fußnoten

¹ Der vorliegende Text schließt an einen anlässlich der Erstinstallation des Systems erschienenen Artikel aus dem Jahr 2015 an und ergänzt diesen mit den bisher gemachten Erfahrungen und möglichen Zukunftsplänen. Der ursprünglich in der Informationszeitschrift des Schweizer Bundesamtes für Justiz

publizierte Artikel („Computerzugang für Gefangene: Das Projekt ‚Mediennetz‘ in der JVA Pöschwies bietet den Inhaftierten eine gewisse digitale Freiheit“) in der Zeitschrift "info bulletin" (2 / 2015) ist online verfügbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/smvbulletin/2015/ib-1502-d.pdf> (abgerufen

im Mai 2020)

² Ähnlich wie in Deutschland obliegt die Durchführung des Strafvollzugs auch in der Schweiz den Gliedstaaten (Kantonen), was die in der Schweiz mit ihren historisch gewachsenen, kleinräumigen politischen Strukturen im internationalen Vergleich auffallend zahlreichen, aber verhältnismäßig

kleinen Institutionen erklärt.

³ In der JVA Pöschwies sind zusätzlich notwendige Hardware/Modems notwendig wegen fehlender exklusiver Computernetzwerkanschlüsse auf den Zellen bzw. werden die dortigen, ursprünglich für die Fernseher vorgesehenen Koaxialkabelanschlüsse für das Mediennetz genutzt.

Kontakt:

Dr. Thomas Sutter

E-Mail

thomas.sutter@ji.zh.ch

Telefon

+ 41 43 258 17 17

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse begleitet und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Die nächsten Veranstaltungen der Führungsakademie (Auszug)

Datum	Thema
22. - 23.06.2020 Webinar	„Von Menschenhändlern, Kindsmörderinnen und anderen Kriminellen“ - Ein Blick über die Mauer
15. - 16.09.2020 in Celle	Erfolgreich kommunizieren in der Krise
01. - 02.10.2020 in Hameln	„Alles was Recht ist“ - Vollzugsrecht für Führungskräfte

Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching

Rolf Koch

Pädagoge

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 459

E-Mail:

rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Marketing, Finanzen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke

Diplom-Kaufmann

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 479

E-Mail:

michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Personalauswahl, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias

Diplom-Psychologe

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 439

E-Mail:

kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

Rita Stadie

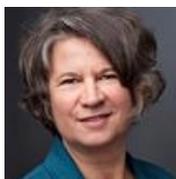
Bürokauffrau

Telefon:

(0 51 41) 59 39 489

E-Mail:

rita.stadie@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark

Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 469

E-Mail:

christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

Marika Tödt

Ass. jur., Journalistin

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 449

E-Mail:

marika.toedt@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -
Fuhsestraße 30
29221 Celle
Internet: www.fajv.de

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare